

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Versuch einer Betrachtung der wichtigen Folgen des
Misbrauchs der Eide für den Staat, und der nothwendigen
Mittel die Heiligkeit des Eides zu erhalten**

Beermann, Johann Heinrich

Hamburg, 1796

VD18 12080039

urn:nbn:de:gbv:45:1-17786

JurB III 5

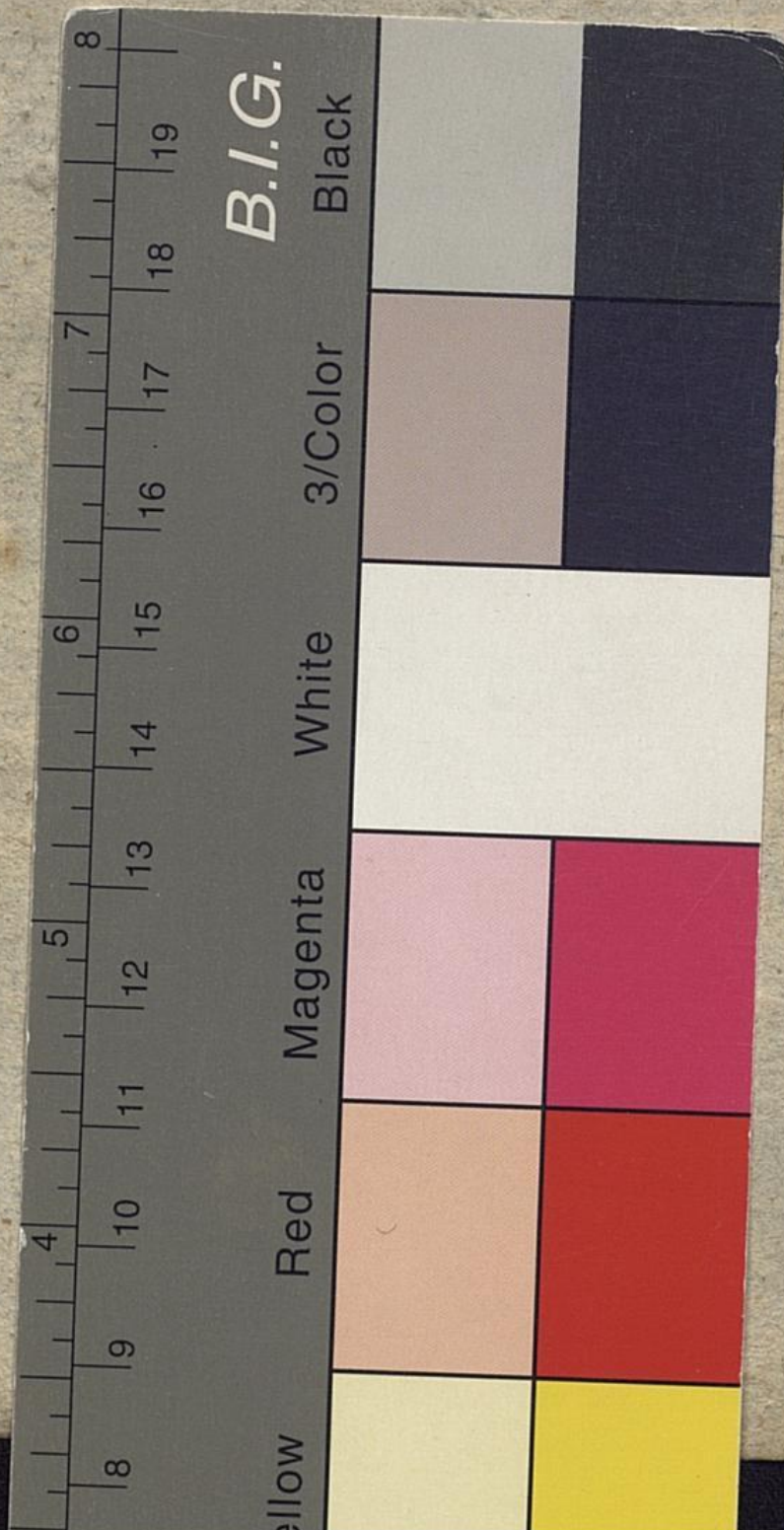
218



P. IV 24

Zur P. III. 5

178



V e r s u c h
einer
Betrachtung der wichtigen Folgen
des
Mißbrauchs der Eide
für den Staat,
und
der nothwendigen Mittel
die
Heiligkeit des Eides
zu erhalten.

Verf. Beer mann, Joh. Heinr.

Hamburg,
in der Bohnschen Buchhandlung.
1796.



P.

EX BIBLIOTHECA
OLDENBURGENSI.



Dem
Durchlachtigsten Fürsten
und Herrn
H e r r n
Wilhelm dem Neunten
Landgrafen zu Hessen,
Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu
Catzenelnbogen, Dietz, Stegen-
hain, Nidda, Schaumburg
und Hanau ic, ic.

meinem
gnädigsten Fürsten
und
H e r r n !



1710

Handwritten title or header, possibly a name or location.

Handwritten text, possibly a date or a short phrase.

Handwritten text, possibly a date or a short phrase.

Handwritten title or header, possibly a name or location.

Handwritten text, possibly a date or a short phrase.

Handwritten text, possibly a date or a short phrase.

Handwritten text, possibly a date or a short phrase.

Handwritten text, possibly a date or a short phrase.

Handwritten text, possibly a date or a short phrase.

Handwritten text, possibly a date or a short phrase.

Handwritten title or header, possibly a name or location.

Handwritten text, possibly a date or a short phrase.

Handwritten text, possibly a date or a short phrase.



Durchlauchtigster Landgraf,
gnädigster Fürst und Herr!

Ich wage es, diese Abhandlung
einer ihren Folgen nach äußerst
wichtigen Materie, Eurer Hoch-
fürstlichen Durchlaucht devotest
zuzueignen, und mich zu fernerer
Huld und Gnade unterthänigst
zu empfehlen.

Der ich in tiefster Submis-
sion ersterbe

Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht

unterthänigster
der Verfasser.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Verzeichniß der Beförderer.

Allendorf.

Exemplar

Herr Superintendent Ernst	I
„ Amtmann Gauler	I

Allendorf in den Soden.

„ Pfarr v. Hagen	I
------------------	---

Anspach.

„ Pfarr Reiß	I
--------------	---

Bassum.

„ Postmeister Schröder	I
„ Commissionsrath Avenarius	I

Bebra.

„ Pfarr Hartwig	I
-----------------	---

Beenhaufen.

„ Pfarr Neuber	I
----------------	---

	Exemplar
Bessa.	
Herr Pfarr Stahl	I
Weisheim.	
" Pfarr Floret	I
Winsforth.	
" Pfarr Fischer	I
Blomberg.	
" Bürgermeister Niderit	20
Brach.	
" Pfarr Hildebrand	I
Bremen.	
" N. Albers	I
" Doctor und Senator Breuls	8
" L. G. Breuls, aus Eupen	I
" Doct. und Sen. Deneken	I
" Doct. und Synod. v. Elking	I
" Doctor Fedden	I
" Postmeister Heymann	I
" Doctor und Sen. Holler	I
" Doct. und Secret. N. Jken	I

	Exemplar
Herr Doct. und Secret. J. L. Jcken	I
„ Doct. und Sen. Klugfist	I
„ N. N.	3
„ Doct. und Richter Lampe	I
„ Doct. und Sen. v. Lingen	I
„ Burgermeister Doct. Meier	I
„ Doct. und Sen. R. Meyer	I
„ Doct. und Sen. Moß	I
„ Kaufmann Norwig	50
„ Doct. und Richter Delrichs	I
„ Doctor Albers	I
„ Doct. und Archivar. v. Post	I
„ Doct. und Synb. Schöne	I
„ Doctor Schulz	I
„ Doct. und Sen. Liedemann	I
„ Pastor Vogt	I
„ Reichshofrath, Freyherr von Brints	I
„ Senator Michelhausen	I
„ Doctor und Sen. Wilkens	I

	Exemplar
Freitenbach.	
Herr Pfarr Knöpfel	I
Calden.	
" Pfarr Müller	I
Cassel.	
" Candidat Contradi	I
" Doctor Diebe	I
" Inspector Döring	I
" Hofprediger Ernst	I
" Kriegsath Gschwind	I
" Pfarr Gög	I
" Regier. Rath Lennep	I
" Metropolitan Pfister	I
" Licentiat Raabe	I
" Rector Richter	I
" Collaborator Robert	I
" Candidat Robert	I
" Superintendent Rommel	I
" Reg. Secret. Rüppel	I
" Pfarr Suchackenberg	I

	Exemplar
Herr Geh. Regier. von Schmerfeld	I
„ Pfarr Schwarzenberg d. j.	I
„ Pfarr Wenderoth	I
„ Pfarr Wille	I
„ Pfarr Wiskemann	I
„ Pfarr Wittich	I
„ Secretarius Büß	I
„ Rath Ungewitter	I

Celle.

„ Oberappellationsrath von Bülow	I
„ „ „ „ von Küling	I

Eisenach.

„ Rath und Landschaftscassirer Dörr	I
„ Forst = Secretär Häring	I
„ Renth = Secretär Leng	I
„ Renth = Commissair Storch	I

Grebbeinstein.

„ Metropolitan Giesler	I
„ Pfarr Deichmann	I

	Grifte	Exemplar
Herr Pfarr Berner	s	I
„ „ Nolde	s s	I
Gudensberg.		
„ Metropolitan Sander	s	I
Hainebach.		
„ Pfarr Pelzer	s	I
Hamburg.		
„ Buchhändler Bohn	s	300
Hanau.		
„ Hofgerichtsadvocat Belum	s	4
„ Kammerrath Döring	s	I
„ Geh. Kammerrath Baiz von Eschen	s	I
„ Hofrath Doctor Hetler	s	2
„ Regierungsrath Hundeshagen	s	I
„ Justizrath Kaup	s	I
„ Hofgerichtsrath von Meyerfeld	s	I
„ Geheimer = Rath von Mohz	s	I
„ Kammer = Assessor Otto	s	I
„ Kammerrath von Porbeck	s	I

	Exemplar
Herr Regier. Rath Ries	I
„ Regiments- Quartiermstr. Sanner	I
„ Kammerrath Serrurier	I
„ Regier. Rath von Schmerfeld	I
„ Regier. Assessor von Trott	I
„ Justizrath von Trümbach	I
„ Lieutenant von Uslar	I
„ Kammer- Assessor von Winkingerode	I
Hebel.	
„ Pfarr Rosenthal	I
Helse.	
„ Pfarr Fuchs	I
Hersfeld.	
„ Candidat Goebel, d. j.	I
„ Wissmann der Theologie, best.	I
„ Candidat Zickendrath	I
Homburg.	
„ Metropolitan Martin	I
Holzhausen.	
„ Pfarr Beneze	I

Hülse.

Herr Pfarr Schaumburg I

Kerspenhausen.

" Pfarr Stöckenius I

Leipzig.

" Doctor Brehm I

" Professor Casar I

" Doctor Curtius I

" Professor Eck I

" Oberhofgerichts-Assessor und Professor

Doctor Erhard I

" Oberhofgerichts-Assessor und Professor

Doctor Haubold I

" Senator Doctor Hommel I

" Schöppenstuhls-Assessor und Stadtrichter

Doctor Koch I

" Doctor Löhr I

" Professor Doctor Müller I

" Oberhofgerichts-Assessor und Profes.

Doctor Rau I

Exemplar

Herr Oberhofgerichts-Asseſſor Freiherr
von Thermann

I

Lenderscheid.

„ Hauptmann von Baumbach

I

Lichtenau.

„ Schirmer

I

„ Kaufmann Conr. Reimann

2

„ Amtmann Adj. Möller

I

„ Candidat Hofmeister

I

Mecklar.

„ Pfarr Köppe

I

Meza.

„ Pfarr Fleck

I

Morschen.

„ Pfarr Berner

I

Niedenstein.

„ Pfarr Grosse

I

Oberellenbach.

„ Pfarr Laue

I

	Exemplar
Oldenburg.	
Herr Regierungs- und Canzelleyrath von Halem	4
Raboldshausen.	
„ Pfarr Diegeler	I
Nemsfeld.	
„ Pfarr Spranc	I
Kengshausen.	
„ Pfarr Scheuch	I
Kopperhausen.	
„ Pfarr Conradi	I
Rotenburg.	
„ Rector Gomermann	I
„ Pfarr Kellner	I
„ Kaufmann Ringling	I
„ Dekanus Wenderoth	I
Seifertshausen.	
„ Pfarr Schneider	I
Sipperhausen.	
„ Pfarr Diegel	I

	Exemplar
S p a n g e n b e r g.	
Herr Metropolitan Schüler	I
„ Kammer-Advokat Schröder	I
„ Kaufmann Schröder	I
„ Pfarr Ungewitter	I
„ Amtmann Wangemann	I
T r e y ß.	
„ Metropolitan Wick	7
B e l m e d e n.	
„ Pfarr Lautemann	I
B a b e r n.	
„ Pfarr Beck	I
W e i m a r.	
Die Herzogliche Bibliothek	I
Herr Geheimerath Voigt	I
„ „ Schnauß	I
„ „ und Canzlar von Kop-	
penfels	I
„ Geheimerath Freiherr von Fritsch	
Excellenz	I
W e r n s w i g.	
„ Pfarr Dallwig	I
Z i e g e n h a i n.	
„ Metropolitan Kempf	I

Zur Nachricht!

Diese unterm 7. Dec. 1795. von uns angekündigte Abhandlung sollte, der Absicht des Verfassers gemäß, schon zur Ostermesse 1796 erscheinen; es hat aber diese Absicht wegen der Sammlung einer zulänglichen Anzahl von Subscribenten nicht ehender bis jetzt ausgeführt werden können.

Bohnische Buchhandlung.

Inhalt
der ganzen Abhandlung.

Einleitung.

Worin der Eid als ein Bedürfnis zur glücklichen Dauer gesellschaftlicher Verbindungen und Sicherstellung des Eigenthums dargestellt wird.

Erster Abschnitt.

Von dem Wesen und Form der Eidschwüre.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Misbrauche des Eides und dessen Quellen.

Dritter Abschnitt.

Von der Moralität und der Wichtigkeit der
Folgen des Misbrauchs des Eides und
ins besondere des Meyneides.

Vierter Abschnitt.

Von den Mitteln, dem Misbrauche des Eides
vorzubeugen und die Heiligkeit desselben zu
erhalten.

Ein-

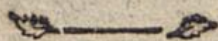


Einleitung,

Worinn der Eid als ein Bedürfnis zur glücklicheren Dauer gesellschaftlicher Verbindungen und Sicherstellung des Eigenthums dargestellt wird.

§. I.

Die Menschen sollten sich billig untereinander als ein zusammen gefettetes Ganze ansehen, mithin ihre Handlungen, dem grossen Gemeinplane gemäß, als Glieder eines Körpers zu ihrem gemeinschaftlichen Wohl zu wirken, einrichten; aber die Erfahrung lehret, daß sie nur gar zu oft ihr individuelles Interesse zum ersten Zweck ihrer Handlungen machen.



§. 2.

Ein jeder denkt und handelt daher gewöhnlich nach seinem eigenen besonderen Plane, und, um diesen auszuführen, ist manchem die Pflicht, die er dem Ganzen schuldig ist, nicht zu heilig, um sie jenem von seiner Selbstsucht entworfenen Plane aufzuopfern, zumalen wenn der Ausführung desselben nichts erhebliches im Wege stehet.

§. 3.

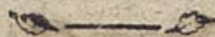
Nicht selten kennen Menschen keine andere Pflicht als ihr eigenes Interesse, und es wird deswegen die Verletzung einer Verbindlichkeit gegen den andern nicht gescheuet, um sich selbst zu nützen, indem mancher Mensch sich den Lehrsatz „eignes Beste zu befördern sey die erste Pflicht, oder sich selbst sey man ja am „nächsten“ auf die nachtheiligste Art für andere

dese

dere auslegt. Daher kommt es dann, daß auf Treue und Glauben unter den Menschen so selten zu bauen, und jenes Sprüchwort der Alten: „Ein Wort ein Wort ein Mann ein „Mann“ selten etwas mehr, als ein leerer Ton ist; auch daß man selten Menschen, zumalen da, wo es ihren eignen Vortheil oder Schaden betrifft, auf ihr blosses Wort mit Sicherheit glauben darf.

§. 4.

Versprechungen und Zusagen unter den Menschen haben daher bey nahe keine andere Garantie, als die, welche ihnen der Eigennutz gewähret, wenigstens keine stärkere und zuverlässigere; und die Rabnerische Erklärung des Sprüchworts: „Ehrlich währt am längsten“ bestätigt sich leider! nur allzusehr, weil es nehmlich am wenigsten gebraucht wird.



Von je her war dieses mehr oder weniger der Fall. Daher war denn auch von je her ein Mittel nötig, in Zweifelsfällen die Wahrheit auszuforschen, und den gerichtlichen Ausspruch dadurch zu begründen, ein Mittel, sich des Versprechens jemandes auch ab'denn, wenn solches mit dem eigenen Interesse in Collision kommen möchte, zu versichern, und dem aus der Verletzung solcher Zusagen hervorstießenden Nachtheil möglichst vorzubeugen:

§. 5.

Dieses Mittel war im Anfange in der menschlichen Gesellschaft kein anderes, als daß man der Verletzung der Wahrheit und der Abweichung von ertheilten Versicherungen, deren sich jemand schuldig gemacht hatte, eine gewisse Ahndung folgen ließ, die grösser oder geringer war, je nachdem das hierdurch veran-

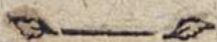
lastete

laſte Uebel ſelbſt von größern oder geringern Folgen war. So pflegte man ſchon zur Zeit des Heidenthums den, der von ſeinem Verſprechen abwich, nicht mehr zu achten. Der Altdeutſche erklärte ihn des Aufenthaltes in ſeinen Hütten für unwerth, und belegte ihn nach der Zeit mit ſchweren Strafen *).

*) Grave tantum erat Romanis fidem fallere,
Germanis noſtris etiam ſcelus. *Gebauer*
de alea & fide p. 16.

§. 6.

Dergleichen Strafen genügten nun zwar Unwahrheiten und Verletzungen gethaner Zuſagen zu ahnden, in ſo fern ſie offenbar wurden: allein man entbehrte noch immer das Mittel, ſich auch in denjenigen Angelegenheiten der Wahrheit zu verſichern, wo dieſe durch äußere Erſcheinungen nicht ſichtbar war, in-



gleichen der Erfüllung gethaner Versprechungen auch da, wo sonst nichts dafür Bürgschaft leisten konnte. Auch dieses wurde in der Folge der Zeit erfunden, und es war — der Eid.

§. 7.

Der Eid, wie wir ihn jetzt gebrauchen, wurde bekanntlich so bald in der Gesellschaft der Menschen eingeführt, als ihre Vernunft sich zu Begriffen von einer Gottheit, von der Fortdauer der Seele nach dem Tode und von einer jenseitigen Belohnung und Bestrafung erhoben hatte. Je mehr diese Begriffe nach und nach geläutert und berichtigt wurden, desto mehr sahe man nachher auch den Eid als das, was er ist, als das heiligste Beförderungsmittel gesellschaftlicher Zwecke an. Er wurde daher nicht allein zum Siegel der Gewißheit gethaner Zusagen, sondern auch haupt-

säch-

sächlich von den Obrigkeiten als das herrlichste
 Auskunftsmittel, die Wahrheit zu erforschen,
 und Recht und Gerechtigkeit zu handhaben,
 aufgenommen.

§. 8.

Da der Eid auf der berichtigten Uebers-
 zeugung von jenen Religionsgrundsätzen beru-
 het; so ist es eine natürliche Folge, daß er
 einem jeden heilig seyn wird, der das Daseyn
 eines höchsten Wesens, dessen Allwissenheit
 und Gerechtigkeit, und die Unsterblichkeit der
 Seele anerkennt, und dabey den Werth eines
 reinen Gewissens gehdrig zu schätzen weiß.

§. 9.

Dagegen ist es aber auch eben so natür-
 lich auf der andern Seite, daß das Gefühl
 für die Heiligkeit des Eidschwurs in allen den-
 jenigen Menschen geschwächt werde, oder wohl
 gar

gar verschwinde, die sich von diesem Glauben an Gott und eine vergeltende Ewigkeit entfernen, indem mit ihm die Heiligkeit der Eide stehet und fällt, da er die einzige Grundveste aller Gewissenhaftigkeit ist, ohne welche dem Menschen nichts, und folglich auch der Eid nicht heilig ist.

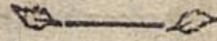
§. 10.

Dieser den Menschen so nothwendige Glaube, ist gleichwohl in unsern Tagen bey vielen durch die Zügellosigkeit derjenigen falschen Aufklärer wankend gemacht, welche ungescheut Räuber und Mörder der innern Ruhe und Glückseligkeit eines Theils des Menschengeschlechts geworden sind.

So gewiß indessen der Eid für jeden Staat als ein unentbehrliches Mittel, sowohl zu der Erhaltung des gesellschaftlichen Wohls im ganzen, als zur Sicherstellung der Ehre, des Lebens

bens und des Eigenthums eines jeden ins besondere, so lange anzusehen ist, als nicht die Menschen alle vollkommen tugendhaft werden, und dieses möchte wohl in dieser Welt schwerlich zu erwarten stehen; eben so unverkennbar ist, daß es für die ganze Menschheit das schrecklichste „in seinen Folgen nicht zu berechnende Unglück seyn würde, wenn es mit dem Leichtsinne und der Gottesvergessenheit so weit kommen sollte, daß der Eid dermaßen heruntergewürdigt würde, um noch weniger denn jetzt als ein Auskunftsmittel in der menschlichen Gesellschaft gebraucht werden zu können. Es dürfte daher eine warnende Darstellung jener unabsehbaren nachtheiligen Folgen des Mißbrauchs des Eides mit einer aufmunternden Anzeige der nothwendigsten Mittel, diesem vorzubeugen und die Heiligkeit des Eides zu bewahren, nicht zur Unzeit kommen.

Erster



Erster Abschnitt.

Von dem Wesen und Form der
Eidswüre.

S. II.

Wenn die Frage: worinn der Eid eigentlich bestehe? mit Rücksichtnehmung auf die Vorzeit beantwortet werden sollte; so würde die Definition eben so verschieden eingerichtet werden müssen, als verschieden von Zeit zu Zeit die Begriffe und Grundsätze der Menschen in Religion und Gottesverehrung gewesen sind. Eine solche genaue Darstellung der verschiedenen Epochen der Eideslehre, seit ihrem erstem Ursprung, kann aber dermahlen um so mehr übergangen werden, da solche nebst der gründlichsten Anweisung von dem gesetzmäßigen Gebrauch der Eide in den Gerichten von dem Herrn Professor Malblanc (a) so vollständig

und

und systematisch erschöpft worden, daß fast nichts übrig geblieben ist, wo über diese Lehre, in sofern betrachtet, etwas besseres gesagt werden könnte.

(a) in doctrina de iureiurando e genuinis legum & antiquitatis fontibus illustrata. Norimbergae 1781.

§. 12.

Darinn kommen die alten und neueren Gebräuche in Absicht der Eide überein, daß solche immer bey dem höchsten Wesen, welches man als Gottheit anerkannte, abgelegt zu werden pflegten. Die Heiden, die den wahren Gott nicht kannten, schwuren bekanntlich bey ihren angenommenen falschen Göttern (a). Die Juden mußten schon zur Zeit des alten Testaments ihre Eide bey dem alleinigen wahren Gott (b) mit gewissen äußerlichen Feierlich-



lichkeiten (c) ablegen, und auch heutiges Tages kommen alle gebildete Nationen darinn überein, daß ein jeder Eid zu Gott abgelegt werden müsse. Daher kommt es, daß alle Nationen von je her bis auf den heutigen Tag in ihren Begriffen von der Wichtigkeit der Eide auch darinn einverstanden gewesen sind, daß solche für äusserst heilig und unverletzlich angesehen werden müssen (d).

(2) Bey den Römern herrschte, unter den heidnischen Kaisern vornemlich, die Gewohnheit, bey dem Schutzgott des Kaisers (per genium principis) zu schwören. *Ev. Otto de periurio per genium principis. Frik de iureiurando per genium principis Helmst. 1768.* Zur Zeit der freien Republik hingegen wurde bey den Göttern und Göttinnen, besonders bey dem Jupiter, bey dem bekannten Höllensfuß Styr, bey den Hausgöttern, bey den
Schutz

Schutzgöttern und bey dem Leben und Bürgerrecht, ja bey der Asche und den Gebeinen verstorbener Geliebten, und überhaupt bey dem, was sie besonders für heilig hielten oder fürchteten, geschworen.

vid. *Taciti annales* Lib. I. C. 73.

Cicero ad quirites post reditum Orat. 27.

Seneca Controv. L. 3.] Es geschahe

auch der Schwur öfters mit einer Verfluchung: „Si sciens fallo, ita me

„Diespiter salva urbe arceque bonis eii-

„ciat, ut ego hunc lapidem“ *Livius*

Libr. I. *Polybius.* Lib. 3.

(b) Moses, um seinen grossen Zweck zu erreichen, den Glauben an den einzigen wahren Gott, worauf seine ganze Constitution eingerichtet war, bey dem Volke zu erhalten, zeigte ihnen die grossen Vorzüge, ein Volk zu seyn, das den Gott aller Götter, den Gott Himmels und der Erde als seinen Gott, und sich als das eigenthümliche

B

Volk



Volk dieses Gottes ansehen dürfe. Er überzeugte sie, daß sie sich, so lange sie dem Bekenntnisse dieses Gottes und dessen Gesetzen im Gehorsam treu blieben, seines mächtigen Schutzes allezeit versichert halten könnten, daß aber dagegen auch der Zorn dieses Gottes so viel schrecklicher über sie, als je über ein anderes Volk kommen würde, wenn sie diese Vorzüge nicht erkennen, und diesen Gott durch Abgötterey und Sünde verleugnen würden. S. des Herrn Abt Jerusalems Betrachtung über die vornehmsten Wahrheiten der Religion S. 2. Th. 2. S. 550. Gewis war dieses das herrlichste und zuverlässigste Mittel die Heiligkeit des Eides bey diesem Volke zu befestigen.

- (c) So schwuren z. B. Jacob und Laban einander über ihrem Opfer I Mos. Cap. 31. 54. und als Moses das Volk auf die Gesetze verpflichtete, lies er dasselbe an ei-

einem Morgen an dem Fuße eines Berges, wo er einen Altar errichtet hatte, sich versammeln und, nach damaliger Art, durch ein heiliges Bundsopfer zur unversbrüchlichen Haltung dieses Gesetzes sich verbinden, wobey er das Blut der geschlachteten Thiere in Schalen auffaßte, die Hälfte davon an den Altar goß, mit der andern Hälfte aber das Volk in den Worten besprengte: „Dieses ist das Blut des Bundes, den der Herr mit euch macht, alle diese Gesetze zu beobachten.“ 5 Mos. C. 27. v. 9 = 26. Dergleichen Opfer waren bey den alten Völkern die feyerlichste Art der Verpflichtung bey errichteten Bündnissen, wobey der, welcher den Bund annahm, sich verwünschte, daß, wo er bundbrüchig würde, sein Blut eben wie das Blut des geopferten Thieres vergossen werden sollte. Herrn Abt Jerusalem a. a. D. S. 480. hat dieses schön erläutert.



(d) Wie sehr selbst die heidnischen Völker auf die Heiligkeit des Eides hielten, hiervon finden sich in der Geschichte sehr viele Beispiele aufgezeichnet. Unter andern hat Cicero de Officiis Lib. III. Cap. 31. hierüber sich schon geäußert, besonders in den Worten: „Nullum enim vinculum ad adstringendam fidem iureiurando maiores arctius esse voluerunt, id indicant leges in duodecim tabulis; indicant sacrae: indicant foedera, quibus etiam cum hoste devincitur fides: indicant notiones, animadversionesque Censorum, qui nulla de re diligentius, quam de iureiurando iudicabant.“

§. 13.

Unter dem Eide, wie er nach dem Plane der gegenwärtigen Abhandlung, mit Hinsicht auf die Grundsätze der aufgenommenen und tolerirten Religionen, betrachtet werden soll, ist

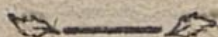
ist im allgemeinen diejenige religiöse (a) feierliche Handlung zu verstehen, wodurch jemand, mittelst der Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit und Rächer der Lüge oder Treulosigkeit, entweder ein Factum, worauf es ankommt, als wahr versichert oder eine übernommene Verbindlichkeit zu erfüllen bekräftiget.

(a) Schon die ältern Römer sahen ihn dafür an.

Daher wird er bisweilen *sacramentum*, vid. L. II. 12. L. fin. C. de iureiurand. bisweilen *religio* genannt L. 24. 25. ff. de iureiurando. Virgil nennt ihn *ius sacratum* Libr. 2. Aeneid.

§. 14.

Seit der frühesten Zeit, da der Eid, als ein Mittel die Wahrheit zu erforschen, aufgenommen worden, hat man sich desselben nicht

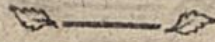


allein in den Gerichten dazu bedient, um die wichtigsten Entscheidungen darauf zu gründen, sondern ihn auch zu der Bekräftigung der Zusagen und Verbindlichkeiten, die jemand auf sich genommen, gebraucht (a). In vielen Fällen ist der Eid auch jetzt noch in den Gerichten unentbehrlich, indem sehr oft solche verwirrte und verwickelte Umstände vorkommen, wo die Wahrheit tief versteckt liegt, und weder durch Urkunden noch durch Augenschein aufgedeckt werden kann, sondern nur einem oder etlichen bewusst ist, und wo mithin ein Richter durch keine Geschicklichkeit noch Kunst auf die Wahrheit und Gewisheit kommen kann, als nur durch den Eid, den er entweder den angegebenen Zeugen oder dem einen oder andern Theile auflegt und dadurch mit einem mahl den Streit beendigt.

Ferner

Ferner bedient man sich des Eides in den meisten Staaten bey Bestellung der Diener, und man siehet ihn als die stärkste Garantie an, daß diejenigen, so ihn geschworen, ihre Pflicht nunmehr mit der äuffersten Gewissenhaftigkeit erfüllen würden.

(2) Man kann annehmen, daß der Eid schon vor der Zeit des alten Testaments im Gebrauch gewesen sey. Während dieser Zeit wurde solcher aber noch häufiger gebraucht, wie die Beyspiele der alten Patriarchen beweisen. So schwuren Abimelech, der König von Gerar, Abusath sein Freund und Philhol sein Feldhauptmann dem Isaac ein Bündniß zu halten 1. Mose Cap. 26. Abraham ließ den ältesten Knecht seines Hauses schwören bey dem Herrn, daß er seinem Sohn kein Weib von den Töchtern der Cananiter nehmen wolle. 1 Mos. 24. v. 3. und Joseph mußte seinem Vater Jacob einen Eid ablegen, daß er ihn nicht in



Egypten, sondern bey seinen Vätern in Canaan, begraben wolle. Uebrigens war der Eid bekanntlich den Israeliten schon in den ersten Gesetzen vorgeschrieben, in den Worten: „Du sollst den Herrn, deinen Gott, fürchten, und bey seinem Namen schwören“ 5 Mose C. 6. v. 13. Auch bey den ältern Römern, zur Zeit der Republik, ist solcher bereits durch die Gesetze in den Gerichtsgebrauch aufgenommen worden, *L. I. ff. & Cod. de iureiurando.*

§. 15.

Jeder Eid ist eine feyerliche religiose Bestheurung, entweder daß etwas geschehen solle und werde, (*iuramentum promissorium*) oder daß etwas geschehen sey oder nicht sey (*iuramentum assertorium*) (a). Jeder Eid setzt eine schon vorhandne Verbindlichkeit zum voraus, der promissorische die, das ertheilte Versprechen

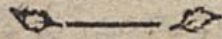
chen

then zu erfüllen, der assertorische aber die zur Wahrheit. Der promissorische Eid verstärkt also nur diese Verbindlichkeit nach dem inneren und äußerlichen Rechte, indem der an die göttliche Strafe denkende Schwörende dadurch nicht allein neue und mehrere Beweggründe erhält, sondern auch, wenn er nun seine Zusagen verletzt, eine doppelte Beleidigung begehet, weil er sein Versprechen nicht hält und noch außerdem dem andern ein gesetzmäßiges Sicherheitsmittel vereitelt.

(a) Die übrigen Eintheilungen der gerichtlichen Eide gehören nicht hierher. Sie werden in den juristischen Compendien und von dem Herrn Prof. Malblanc l. c. Lib. III. & IV. abgehandelt.

§. 16.

Von der Befugniß, einen rechtsgültigen Eid abzulegen, haben die Gesetze alle diejeni-



gen ausgeschlossen, von denen sich annehmen läßt, daß sie entweder diesen Schritt nicht reiflich erwägen können, oder daß sie nicht rechtmäßig schwören werden: als unmündige Kinder, Wahnsinnige, Betrunkene, nahe Verwandte, Feinde, und des Meineids verdächtige. Dagegen werden diejenigen, die des Vertrauens des Gerichts aus keiner dieser Ursachen unwürdig zu halten sind, der Regel nach, zum Schwören zugelassen. Dergleichen Personen werden, wenn sie ein Zeugniß ablegen sollen, in der gerichtlichen Sprache, testes habiles (gültige Zeugen) genannt. Da aber die Kriterien der Eidesfähigkeit sich nur auf die Aussen Seite dererjenigen, welche schwören, einschränken, indem der Richter, aus Mangel der Unwissenheit, über das Innere derselben nicht urtheilen kann: so siehet man, wie wenig die Einschränkung des Gesetzes genügt, gegen den Meineid zu sichern.

S. 17.

Da gleichwohl die Ausrede zweier Zeugen, welche die eben beschriebenen äussern Mängel nicht an sich haben, sowohl nach den göttlichen als menschlichen Rechten, für zulänglich erklärt ist, daraus einen gültigen und vollkommenen Beweis abzuleiten und die Streitsachen zum Ziel zu befördern; da selbst in peinlichen Sachen, auf ein solches Zeugniß, in sofern nur zufällige Nebenumstände dasselbe erläutern und qualificiren, auch bey dem Mangel eines Geständnisses, nicht selten Urtheile über Ehre und Leben, ja oft über das Schicksal der ganzen Descendenz des Angeklagten, gegründet werden, bisweilen auch, wenn ein gewisser Grad von Wahrscheinlichkeit dargethan ist, der Beweis, worauf es ankommt, selbst durch den Schwur des einen oder andern streitenden Theils, in der Masse für vollendet angenommen wird,

daß



daß hiernach auf die Losprechung desselben oder Verurtheilung des andern vom Gericht erkannt werden darf, wohin bekanntlich der Erfüllungs- und Reinigungseid gehören (iuramentum suppletorium & purgatorium), so läßt sich fast in einem Blick die grosse, das Wohl und Wehe ganzer Familien entscheidende Wirkung, im allgemeinen wenigstens, übersehen, welche die gerichtliche Eidesleistung nach sich zieht.

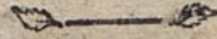
S. 18.

Eine Bestimmung der Fälle, in welchen ein gerichtlicher Eid geleistet werden muß, läßt sich im allgemeinen mit Genauigkeit nicht entwerfen, sondern es ist das Gebiet, welches die Veranlassungen und Gelegenheiten faßt, verschiedener Gesetze darüber ungeachtet, benahe grenzenlos. Es beruhen diese theils auf
der

der Convenienz der durch ihren mit einander treibenden Verkehr in Streit gerathenen Staatsbürger, theils auf dem Gutfinden der Obrigkeit. Es giebt daher unzählbare Vorfälle, in welchen die Frage: ob ein Eid aufzulegen, und abzuleisten sey? aus den Worten des Gesetzes nicht ganz sicher zu beurtheilen steht, sondern aus der Analogie der Gesetze und nach der Beschaffenheit der Sache, auf die es ankommt, entschieden werden muß. Hierbey tritt alsdann die richterliche Willkühr ein, mithin wird diese sehr oft der Grund zu einer solchen Entscheidung.

§. 19.

Bei einer solchen Willkühr des Richters in Bestimmung der Frage: ob ein Eid abzulegen sey oder nicht? kommt es aber zu einer richtigen Beurtheilung einzig darauf an: ob
der



der Richter die subjective Fähigkeit besitze, die Bestimmung: wo der Eid erforderlich ist? und wo es dessen nicht bedürfe? auf eine den Gesetzen und der Sachen Beschaffenheit angemessene Art, zu ertheilen? Die Möglichkeit eines vergeblichen Eides hat daher weite Grenzen und die Erfahrung lehrt es, daß solcher nur gar zu oft in Fällen, wo er es nicht sollte, gleichwohl auferlegt und abgeleistet wird. Dieses wird so lange fortdauern und vielleicht immer schlimmer werden, als nicht die in Absicht der gerichtlichen Eide vorhandenen Gesetze verbessert und abgeändert werden. Es wird zwar die weiseste Gesetzgebung nicht im Stande seyn, einen vollständigen Catalog über die zukünftigen Fälle, worinn geschworen werden soll, aufzustellen, und darüber eine ohne alle Ausnahme und Abänderung zu gebrauchende Anweisung zu geben, aber es würde sich doch
wenig-

wenigstens sehr viel schädliches wegräumen
und verbessern lassen.

§. 20.

Die Form zu schwören, unter welcher man die äussere Handlung, mittelst deren der Eid abgelegt wird, versteht, ist nicht nur in Deutschland überhaupt, sondern sogar bey den Gerichtshöfen manches einzelnen Landes sehr verschieden. Fast ein jedes Land, und in manchem Lande bisweilen jedes Gericht, wählt hierzu besondere von einander abweichende Worte und Handlungen, und es ist daher die Form des Eides fast eben so verschieden, als die übrigen Gebräuche der Staaten und der in diesen bestehenden Gerichte es sind.

§. 21.

Diese Verschiedenheit in der Form äussert sich in mannigfaltigen Rücksichten. Der Ab-
sicht



sicht eines gerichtlichen Eides gemäß, soll den Schwörenden vorher, ehe der Tag zur Ablage kommt, eine deutliche Kenntniß von dem Inhalte ihrer Verpflichtung beigebracht werden, zumahlen wenn sie einfältige Leute sind; es giebt aber viele Gerichte, die hierunter die nöthige Sorgfalt versäumen. Nach der Natur eines jeden Eides soll dieser des Vormittags abgeleistet werden, indem alsdann der Schwörende am besten aufgelegt ist Handlungen von solcher Wichtigkeit mit Nachdenken zu verrichten; es nehmen sich indessen mehrere Gerichte heraus, auch zur Nachmittagszeit zu diesem Geschäft zu schreiten. Von der Einführung des Eides her, pflegte der Richter, der den Eid abnahm, die Wichtigkeit desselben gehörig zu erklären und die Folgen des Meyneids nach der Wahrheit zu schildern; aber man beobachtet diesen sehr zweckmäßigen Gebrauch

brauch heut zu Tage an vielen Orten entwe-
 der gar nicht mehr, oder nur mit sehr groß-
 fen Einschränkungen, indem man nicht allein
 einen zu grossen Unterschied zwischen dem
 Stande der schwörenden Personen macht, und
 bey denen, welche man hiernach zu den Ho-
 noratioren rechnet, ohne Ausnahme alle Vor-
 bereitung wegläßt, sondern auch bisweilen so-
 gar zwischen dem Eide selbst unterscheidet,
 wie z. B. bey unterschiedenen Gerichten, wo
 der Richter, nur wenn ein Haupteid geleistet
 wird, die Erklärung des Seelsorgers (weil es
 das Landes = Gesetz gebietet) vorangehen läßt;
 Zeugen = Eide hingegen, die in den meisten Fäl-
 len eben so folgenreich sind, ganz mechanisch
 ohne die geringste Verwarnung abnimmt.
 Ehemals mußte ein jeder gerichtlicher Eid vor
 dem Gericht selbst in einer Gerichts = Stube
 abgelegt werden, und nur in Krankheitsfällen

C wurden



wurden hiervon Ausnahmen gestattet. Heutziges Tages giebt man an vielen Orten nach, daß Partheien, selbst in den wichtigsten Rechtsangelegenheiten, wenn sie nur zu den Honoratioren gehören, den Eid in ihrer eigenen Wohnung ablegen dürfen. Es ist zwar am allergewöhnlichsten, daß der Richter, wenn er Gericht hält, und insonderheit wenn er Eide abzunehmen hat, der Gebühr nach, auf eine schickliche Art angekleidet erscheint, aber selbst in diesem Stücke herrscht nicht bey allen Obrigkeiten Gleichförmigkeit. Denn es giebt hier und dort Richter, die ihren Hang zur Bequemlichkeit, ohne sich dabey etwas arges zu denken, so weit treiben, daß sie zur Gerichtszeit von ihrem Schlafrocke sammt Nachtmütze und Pantoffeln sich nicht trennen, sondern in einem solchen schon für jede Gattung von Dienstgeschäften so unschicklichen Anzuge selbst die Ei-

desab-

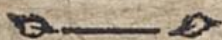
desabnahme vollziehen. Auch in den Anfangs-
 und Schlußworten des Eides herrscht bey den
 deutschen Gerichten Verschiedenheit, indem nicht
 allein die meisten Catholiken das besondere ha-
 ben, daß sie zugleich bey den Heiligen schwö-
 ren, sondern auch die Protestanten zum Theil
 mit den Worten: „So wahr mir Gott helfe
 „durch Jesum Christum unsern Herrn“ zum
 Theil aber in den Ausdrücken: „So wahr mir
 „Gott helfe und sein Wort oder Evangelium“
 oder: „so wahr mir Gott helfe durch Jesum
 Christum zur Seeligkeit“ den Schwur zu schlie-
 sen pflegen. Gewöhnlich werden dem Schwö-
 renden die Eidesworte von der Gerichtsperson,
 die den Eid abnimmt, vorgesprochen, und er
 hebt, während diesem Akt, die drey erstern
 Finger der rechten Hand in die Höhe, Frau-
 enspersonen aber legen die rechte Hand auf
 die linke Brust: allein auch hierin fogar trifft



man keine Gleichförmigkeit an, indem in manchen Gerichten der Schwörende seine rechte Hand auf die Bibel zu legen angewiesen ist. An den meisten Orten pflegt ein jeder Schwörender, während er den Eid ablegt, aufrecht zu stehen, an manchen andern aber muß er niederknien. Ganz anders verhalten sich übrigens bekanntlich die Feierlichkeiten bey dem Schwören der Christen gegen diejenigen, welche bey den Eiden der Juden beobachtet werden müssen (a). Allenthalben pflegt man aber darinn bey den Eidschwüren der Christen überein zu kommen, daß auffer dem Schwörenden sowohl der Richter als alle andere anwesende Personen, während der Zeit, da jemand schwört, aufrecht stehen, und sollte auch der Eid unter freiem Himmel abgelegt werden (b), aus schuldiger Ehrerbietung, ihren Huth abnehmen müssen.

(a)

(a) Das Ceremoniale bey dem Schwören bestand bey den alten Juden theils in der Aufhebung der Hände gegen den Himmel, 1 Mos. C. 14. v. 22., theils pflegte der Schwörende demjenigen, dem er den Eid schwur, die Hände unter die Hüfte zu legen 1 Mos. C. 24. v. 2., welches geschah, wenn ein Knecht seinem Herrn oder ein Sohn dem Vater schwur, Thom. Goadius in seinem Moses und Aaron B. 17. C. 6. theils schwuren sie noch vor dem Altar 1 B. der Könige C. 8. v. 31. Auch heidnische Völker beobachteten schon diesen letztern Gebrauch. Man findet, daß er bey den Römern, Carthaginensern und Atheniensern eingeführt gewesen ist, Valer. Max. L. 9. C. 3. Iuvenalis Sat. 3. v. 86. Sat. 13. v. 143. Es sind noch mehrere Ceremonien bey den Heiden üblich gewesen. Dahin gehören das von sich Werfen eines Steins, das Anrühren des Königs Zepters, Betastung eines glühenden Eisens, Tragen einer brennenden Fackel, Aus-



trinken eines Bechers mit Blut u. a. m. Die Griechen hatten eine Statue des Jupiters, von gräßlicher Gestalt und in beiden Händen Donnerkeile haltend, vor der die Schwörenden in der Curia Olympia ihre Eide ablegen mußten. Bey den Christen hat man ehemals mit Legung der Finger aufs Evangelium geschworen, welchen Eid man einen evangelischen Eidschwur nannte, auch ließ man in den Kirchen und Bethäusern schwören, bis in der Folge in Absicht des männlichen Geschlechts die Aufhebung der ersten drey Finger der rechten Hand, bey den Frauenspersonen aber die Legung der rechten Hand auf die linke Brust, dermaßen, wie solches jetzt noch üblich ist, eingeführet worden. Die Juden schwören dagegen heutiges Tages in Deutschland gewöhnlich noch, in Gemäßheit der Reichs-Cammergerichtsordnung Th. I. Tit. 98., nach einer ganz besondern Form, mit bedecktem Haupt und Legung der rechten Hand auf die in der

ebräis

ebriſchen Bibel aufgeschlagenen zehen Gebote Gottes, und mit Zuziehung eines Rabbiners, der den Schwörenden warnt. Bey einigen Gerichten ließ man ehedem, um die Handlung desto feyerlicher zu machen, das Zimmer verdunkeln, zwey Lichter nebst einem Crucifix und Todtenkopfe auf einen Tisch setzen, auch ist bey einigen andern ein Schwerdt darauf gelegt worden.

- (b) Dieses pflegt nicht selten bey dem Militaire nothwendig zu seyn, wenn die Troupen im Lager stehen und der geringe Raum eines Zelttes die Gerichtspersonen und Partheien nicht alle fassen kann. Obwohl der gemeine Soldat, wenn er im Dienst steht und seinen Pandelier um sich hat, seinen Huth oder Kappe, militairischen Gebrauche nach, nicht abnehmen darf, so hat jedoch ein Auditeur darauf zu sehen, daß ein Schwörender vorher sowohl den Pandelier abgehängt als auch den Huth oder Kappe abgenommen habe.



§. 22.

Diese Beschreibung ist eine nur übersichtliche Darstellung des wesentlichsten Begriffs, wie auch der Form der Eidschwüre, wie sie, nach ihrer eben so großen Verschiedenheit als ausgedehnten Mängeln, dormalen beobachtet wird. Wie nachtheilig der Einfluß ist, den die übel gewählte Form auf den Begriff von der Heiligkeit des Eides selbst hat, und wie nothwendig es daher ist, auf eine der Wichtigkeit der Sache angemessene Verbesserung zu denken, hiervon wird in dem folgenden gehandelt werden.

 Zweiter Abschnitt.

Von dem Misbrauche des Eides und dessen Quellen.

 §. 23.

Je wichtiger der Gebrauch irgend eines Mittels zu einem gewissen Endzwecke, und je wichtiger

tiger

tiger daher dieser selbst ist, desto folgenreicher wird denn auch der Misbrauch desselben, unter welchem man bekanntlich im allgemeinen, die unzeitige und zweckwidrige Anwendung einer Sache, in Absicht des Eides insbesondere aber, eine jede zweckwidrige Behandlung desselben zu verstehen pflegt. Lehret es nun die tägliche Erfahrung, daß der Misbrauch des Eides sehr oft die Quelle zum unersehbaren Nachtheil, ja zum Meyneide selbst wird; so bedarf es wohl der Frage nicht: ob solcher ein würdiger Gegenstand der Aufmerksamkeit und einer genaueren Betrachtung sey?

§. 24.

Der Misbrauch des Eides äussert sich in eben so mannigfaltigen Rücksichten als es Gelegenheiten giebt, ihn unzeitig und zweckwidrig anzuwenden. Diese unzählbaren Ge-

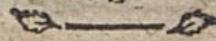


legenheiten können indessen theils aus der un-
zweckmäßigen und unvorsichtigen Behandlung
der Eideslehre überhaupt, und aus der unzei-
tigen richterlichen Entscheidung, daß der Eid
statt finden solle, theils aus der unzuweck-
mäßigen Form, mit welcher der Eid abgenom-
men zu werden pflegt, theils aber, und zwar
am hauptsächlichsten, aus dem Verfall der
Religion und dem hieraus zu erklärenden
Mangel der wahren Aufklärung über die Wich-
tigkeit des Eides, nach allen seinen Folgen,
abgeleitet werden.

§. 25.

Die Fälle, in denen der Eid gebraucht
werden darf und soll, haben besonders heutiges
Tages, wie schon S. 18 und 19. bemerkt wor-
den, ein so weit ausgedehntes Gebiet, daß
sie im Gesetz unmöglich alle namentlich ange-
zeigt

zeigt werden können, und es gilt dieses, nicht etwa nur von den auffergerichtlichen, sondern auch selbst von denjenigen Eidschwüren, die von dem Richter zum Grunde der Entscheidungen streitender Partheien Angelegenheiten gelegt werden. Viele hegen nun die der Natur des Eides nicht angemessene Meinung, als ob sich ein jeder proceßführende Theil desselben als eines Beweismittels bedienen dürfe, ohne, weder auf die Beschaffenheit des strittigen Gegenstandes, noch auf die Personen und andere Umstände, die nöthige Rücksicht zu nehmen. Nicht selten geschlehet es daher in manchen Gerichten, daß man nicht nur in Sachen über das Mein und Dein, die nach den relativen Vermögensumständen der Interressenten als zu unwichtig anzusehen sind, das De- und Referriren der Eide gestattet, ja sie auflegt und selbst zu der Abnahme schreitet, sondern man pflegt auch



auch in geringen Injuriensachen, sogar über die schmutzigsten einem jeden Zuhörer oder Leser zum größten Scandal gereichenden Schimpfworte eine Eidesformel abzufassen und darauf schwören zu lassen. Wer Gelegenheit gehabt hat, Obrigkeiten, bey denen dieses Sitte ist, in der Ausübung ihres Amtes zu beobachten, wird sich, Eidesformeln gesehen oder gehört zu haben, erinnern, worinn nach den Worten: „Ich gelobe und schwöre einen Eid zu Gott ic.“ solche die Menschheit entehrende Schimpfwörter folgen, deren man sich, in keines in einiger Achtung stehenden Menschen Weisyn, zu gedenken erlauben würde, und mithin um so vielmehr bey der Anrufung des höchstanbetungswürdigsten heiligsten Wesens zu erwehnen sich scheuen sollte. Dergleichen Eidesablagen tragen äusserst viel darzu bey, die Vorstellung von der Heiligkeit dieser Handlung

lung

lung zu schwächen, fürnemlich bey denjenigen, die entweder die zulängliche Aufklärung darüber noch nicht erlangt, oder sie durch Erkaltung ihres Gefühls für die Wahrheit und Religion wieder verloren haben.

§. 26.

Die zweckwidrige Form gereicht nicht weniger zum wahren Mißbrauch des Eides. Aus der allgemeinen Erfahrung ist es bekannt, was für einen grossen Einfluß das äussere einer Sache auf die Vorstellung von ihrem Werthe, wenigstens bey der grössern Anzahl von Menschen, erhält. Es werden daher manche Dinge, welche sich durch ihr äusseres empfehlen, von den meisten Menschen hoch erhoben, wenn dagegen die an sich weit würdigeren Gegenstände blos darum, weil sie, dem äusseren nach, minder wichtig scheinen, kaum einer Bemerkung

Bemerkung

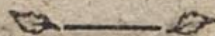


Bemerkung für werth gehalten werden. Der Vortrag desjenigen Redners z. B. der seine Sachen durch einen vortheilhaften Anstand und Stimme interessant zu machen weiß, gewinnt weit leichter Aufmerksamkeit als derjenige, dessen Materien, wären sie auch bey weitem an sich von ungleich besserem Gehalte, weniger anziehend und interessant vorgetragen werden. Es gilt dieses zwar freilich nur in Absicht der oberflächlichen Beurtheilungen, indem der Nachdenkende an dem äusseren einer Sache nicht kleben bleiben, sondern seine Meinung lediglich nach dem inneren Gehalte derselben bestimmen wird; indessen ist es doch unlängbar, daß die grössere Zahl von Menschen so denkt, und daß selbst auch manche Kenner, welche gründlich urtheilen für Handlungen, deren äusseres sie erhebt, gewöhnlich eines tiefern Eindrucks fähig sind. Wendet man diese allgemeinen Bemerkungen auf den Eid an; so wird es einleuchtend, daß die

Ver,

Vernachlässigung der äußerlichen Feierlichkeiten, wo nicht eine nachtheilige Gleichgültigkeit, wenigstens doch, nach der Sinnlichkeit der Menschen, ein schwächeres Gefühl von der Heiligkeit der Eide hervorbringen müsse. Nun gedenke man an die Art, mit welcher heutiges Tages bey so vielen Gerichten mit dem Eide umgegangen wird. Hat da der Schwörende nicht schon vorher in sich selbst die hinlänglichen Begriffe von der Wichtigkeit seines Schrittes, was kann es denn wohl für einen Eindruck auf sein Herz machen, wenn zu ihm der Richter ohne ein weiteres, und ohne ihm einige Zeit zu lassen, über die Wichtigkeit seiner Handlung vielleicht von selbst noch einmal nachzudenken, die kalten Commandoworte spricht: Jetzt sollt ihr schwören! Hebt also die Finger auf und sprecht mir nach! und denn den Eid sogleich nach der Formel „Ich geiobe und schwöre einen leiblichen Eid &c.“ ganz rasch weg abnimmt, und was kann sich hierbey

bey



bey der nicht schon unterrichtete Zuhörer, eben für grosses und erhabenes von dem Eide denken. Erscheint nun der Richter wohl gar noch überdem, aus übertriebener Bequemlichkeit, in dem Schlafrocke und Pantoffeln; so trägt dieses völlig zu der Schwächung der Idee von dieser folgenreichen Handlung bey. Sollte aber der Schwörende wohl gar leichtsinnig genug gewesen seyn, den Eid über nicht ganz klare Dinge anzunehmen, oder sollte er als Zeuge irgend leidenschaftliche Züge in seiner Brust verbergen, und sonst auf Vorurtheilen ruhende Meinungen in sich hegen; so wird ihn dann, weder das von allem Anstand entfernte Exterieur des Richters noch die mechanische Art, mit welcher dieser das Geschäft so gleichgültig behandelt, aus seinem Gewissenschlummer wecken.

§. 27.

Der hauptsächlichste Grund, aus welchem der Mißbrauch des Eides abzuleiten ist, besteht

het

het überhaupt in dem Verfall der Religion, ins besondere aber in dem Mangel der allgemeinen Aufklärung über die Wichtigkeit dieser Handlung nach allen ihren Folgen. Bey den Fortschritten, die man heutiges Tages bey so vielen andern Gegenständen in der Aufklärung gemacht hat, scheint es zwar ein Widerspruch zu seyn, daß man in der Aufklärung über die Wichtigkeit des Eides allein zurück geblieben seyn sollte: allein bey der nähern Entwickelung wird sich doch die Wahrheit dieses Satzes nicht verkennen lassen. Denn, wenn gleich die Lehre von dem Eide überhaupt noch nie in ein so helles Licht gestellet worden, als dieses durch mehrere gelehrte Abhandlungen in den neueren Zeiten geschehen ist, und wenn es sich daher allerdings annehmen läßt, daß das heutige gelehrte Publikum hinreichend und besser denn jemahls über die Wichtigkeit des

D

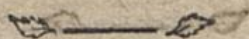
Eides



Eides nach allen seinen Folgen unterrichtet sey; so findet man dagegen, daß in den gemeinen Volkselassen die erforderlichen Belehrungen hierüber, nur zu sehr vernachlässigt werden.

So lange man noch allgemein an das Personale des Teufels und an die Ewigkeit der Höllestrafen glaubte, so lange hatte man, in Absicht des Eides, noch für alle und insbesondere die niedrigeren Stände, den Zügel in der Hand. Damahls nahm es jeder unter seine Glaubensartikel auf, daß derjenige, welcher falsch schwöre, in dem Augenblick der Gewalt des Teufels übergeben werde, und daß von nun an das ewig dauernde Feuer der Hölle seiner warte. Der bekannte Vers unsrer braven Alten: „Einmahl von Gott „abgeschworen, ist ewig verlohren!“ zeugt hiervon sehr deutlich. Man glaubte es fest, daß

daß das Verdienst Jesu Christi, durch sein Leiden und Sterben, zwar einem jeden Sünder, nie aber den Meineidigen, zu gute komme. Dieser Glaube unsrer guten Vorfahren war in Absicht der ganzen Eideslehre von den wichtigsten Folgen. Denn so sehr es dazu beitrug, daß ein jeder sich für einem falschen Eide auf das sorgfältigste hütete, eben so sehr zeigte sich auch darinn der Nutzen, daß man, so lange es nur irgend ohne zu grosse Aufopferungen thunlich war, überhaupt der Ablegung eines Eides auszubengen suchte. Daher war damahls der Eid seltener und eben dadurch die Ehrfurcht gegen ihn unverletzter. Nach und nach hat man nun zwar sowohl den Teufel, als die Hölle, nicht weniger auch die Ewigkeit der Strafen, dermaßen wegphilosophirt, daß es zweckwidrig seyn würde, wenn man heutiges Tages noch, bey der Warnung



gegen den Meyneid, Drohungen und Gründe von dort hernehmen wollte; aber eben aus diesen Ursachen hätte man die Wichtigkeit des Eides, nach allen seinen Folgen, auf andere Art gehörig ins Licht setzen und das, was dem Gewicht der Eide durch Verschwindung des Glaubens an den Teufel abgieng, durch Berichtigung der Begriffe von ihrer wesentlichen Heiligkeit zu ersetzen suchen sollen. Der Mangel dieser Berichtigung muß indessen in den heutigen aufgeklärten Zeiten um so mehr für eine der vorzüglichsten Quellen zum Mißbrauche des Eides angesehen werden, je weniger man bey den meisten Gerichten auch nicht einmahl durch zweckmäßige äußerliche Feyerlichkeit dem Leichtsinne vorzubeugen sucht.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von der Moralität, wie auch der Wichtigkeit der Folgen des Misbrauchs des Eides, und ins besondere des Meineides.

§. 28.

Siehet man den Eid als das groſſe von Gott und den menschlichen Geſetzgebern beſtätigte Mittel an, durch welches nicht allein die im verborgenen liegenden Wahrheiten erforschet werden, sondern auch die wichtigsten Verbindungen ihre Festigkeit erhalten sollen, mithin als das Mittel, dessen sowohl der Richter zu der Entscheidung strittiger Partheysachen, als auch der Staat überhaupt zu der Erreichung mannigfaltiger Zwecke nothwendig bedürfen; so kann der Misbrauch desselben unmöglich eine gleichgültige oder ge-

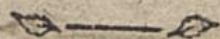


ringfügige Sache seyn, er interessirt vielmehr die ganze Menschheit, zumahlen wenn man bedenkt, daß oft auf dem Eide die wichtigsten das Wohl und Wehe von Nationen betreffenden Geheimnisse beruhen, und daß von der eidlichen Bekräftigung geschehender Anzeigen oder Ausreden, Ehre und Vermögen, Leben und Tod, kurz die ganze persönliche Sicherheit und Glückseligkeit eines jeden Staatsbürgers abhängen. Es wird vielmehr der Menschenfreund bey dem Gedanken an die Möglichkeit der Zunahme falscher Schwüre und Eidesbrüchigkeit zittern.

S. 29.

Weit davon entfernt, mit jenen einzustimmen, die den Menschen als einen vorzüglich zum Bösen von Natur geneigten Sünder schildern, und bey jeder Gelegenheit, ohne
des

des übrigen guten zu gedenken, nur über die sittenverdorbenen Zeiten schreien, und dabey, daß die Menschheit nur blos im Bösen gewachsen und zugenommen habe, behaupten, ehrt der Verfasser vielmehr in dem Menschen, nach dessen ursprünglichen Bestimmung, auch auf den heutigen Tag noch das herrlichste Bild des grossen göttlichen Schöpfers, weit mehr geeignet, durch die sanfte Leitung einer weisen Gesetzgebung, nach und nach in den herrlichsten Tugenden zu wachsen, als blos und allein in verderblichen Lastern zuzunehmen. Es ist ja eine dem menschlichen Herzen schon von der Natur eingempfte Empfindung, nach welcher, so lange wir nicht taub und abgehärtet gegen ihre Stimme geworden, es uns wehe thut, wenn wir andere leiden sehen, und nach welcher wir dem Hülfbedürftigen schon von selbst mit Trost und Unterstützung entgegen eilen;



eilen; und was ist es anders als menschliches natürliches Gefühl, wenn bey den Leiden unsrer Mitmenschen unser Herz blutet, und indem wir nicht helfen können, unsre Thränen des Mitleids sich mit den ihrigen mischen? So lange solche Naturanlagen noch nicht ganz aus dem menschlichen Geschlechte verschwunden sind, so lange es vielmehr nicht an Beispielen fehlt, welche für deren Fortdauer noch jetzt bürgen; so lange läßt sich schlechterdings nicht annehmen, daß die Menschheit, im ganzen genommen, nur allein im Bösen gewachsen und zugenommen habe, oder in der Folge, noch zunehmen werde. Die Geschichte der Menschheit spricht in diesem Stück zur Ehre unsers Zeitalters, wenn man dieses unpartheyisch mit der Vorzeit vergleicht. *) Allein, ganz anders verhält es sich mit der so äußerst bedenklichen Erfahrung, daß diese Gesinnungen

gen

gen immer seltener werden, und daß der erst einmahl auf den Abweg gerathene Mensch, wenn ihm nicht Einhalt geschieht, und er in Zeiten auf den guten Weg wieder zurück gebracht wird, immer tiefer sinke. Nach und nach erlangt er den höchsten Grad des Leichtsinns, und lernt immer mehr sich gegen die warnende Stimme seines inneren Richters betäuben; und ist ihm dieses endlich erst gelungen; so fehlt ihm nichts mehr, um ein Verbrecher jeder Art zu werden, als nur — die Gelegenheit. Es läßt sich daher mit Grunde annehmen, daß der überhandnehmende Mißbrauch der Eide, nach und nach eine Vermehrung der Meyneide als Folge nach sich ziehen werde.

*) Es giebt Menschen, die sogar ungereizt jede Gelegenheit, die ihnen ihr Dienst oder Verhältniß an die Hand giebt, ergreifen, andere mit frecher Stirne und

Falter Ueberdachtsamkeit vorsehlich zu kränken, und Ruhe und Zufriedenheit um sich her zu morden. Wer das Schicksal hat Erfahrungen hiervon zu machen, wird bey nahe an der Wirklichkeit der obigen Voraussetzung zweifeln; aber, so lange die Zahl solcher Leute sich nicht mehr wie jetzt vervielfältigt, müssen sie als Auswürfe der Natur, mithin als Ausnahmen angesehen werden, von denen sich aufs allgemeine nicht schliessen läßt.

§. 30.

Unter dem Meyneide wird bekanntlich jede bey Gottes Allwissenheit, Heiligkeit und Gerechtigkeit wider besseres Wissen geschene Bethörung, oder Versprechung dessen, was man doch nicht zu halten gedachte, wenigstens in der Folge mit Vorsatz pflichtwidrig nicht hält, verstanden. Die Folgen

gen dieses Uebels können zwar in Absicht ihres höchst nachtheiligen zerstörenden Einflusses auf die menschliche Gesellschaft nicht so fürchterlich beschrieben werden, als sie es, bey fernerm Einreißen desselben, in der That seyn würden; indessen wird ein kurzer Versuch zu einer Uebersicht hiervon wenigstens den Nutzen haben, einen jeden, dem das Wohl der Menschheit am Herzen liegt, zum Nachdenken darüber zu veranlassen.

§. 31.

Es können die Folgen des Meyneides aus dreierley verschiedenen Rücksichten betrachtet werden, indem daraus nicht allein 1) eine Verletzung der Pflichten des Schwörenden gegen Gott und gegen sich selbst, und 2) Verletzung des Mitmenschen, wider den geschwo-

ren



ren wird, sondern auch 3) eine Zerrüttung des zu der Fortdauer der Staaten gewählten politischen Systems abzuleiten sind.

§. 32.

Soviel die angezeigte erste Folge betrifft; so bedarf es einer weitläufigen Ausführung nicht, solche zu beweisen. Wer etwas bey Gottes Allwissenheit, Heiligkeit und Gerechtigkeit wider besseres Wissen betheuret, oder verspricht, was er zu halten nicht Willens war, wenigstens in der Folge, vorsätzlich nicht hält, und dabey, wie bekanntlich durch die Schlussworte eines jeden Eides, „So wahr mir Gott helfe ic.“ geschieht, auf seine zeitliche und ewige Glückseligkeit den feyerlichsten und zugleich leichtsinnigsten Verzicht thut, der begehet unstreitig die entsetzlichste Sünde gegen Gott, dessen Allgegenwart und Allwissenheit

er

er gleichsam spottet. Er begehet eine solche schreckliche Sünde, von der selbst die neueren Lehrer der christlichen Moral annehmen, daß sie nur äusserst schwer oder gar nicht vergeben werde (a). Kann nun aber wohl der Mensch, der so schwache ohnmächtige Mensch, um dessen Leben und irdische Glückseligkeit es so bald geschehen ist, eine schrecklichere Verletzung der Pflichten gegen sich selbst begehen, als wenn er sich wider seinen grossen Schöpfer und Erhalter auflehnt, und Ihn den Allmächtigen, von dessen Wink das Seyn und Nichtseyn von Welten abhängt, Ihn den Heiligen und Gerechten, der nach dem ersten Zusatz des zweiten Gebots, den nicht ungestraft lassen will, der seinen Namen mißbraucht, zum Zeugen seiner Lügen zu machen, und zum strengen Rächer derselben aufzufordern, ruchlos genug ist. Aber auch schon ohne diese

Rücksich,



Rückfichten ist das namenlose Unglück erwiesen, das derjenige, der einen Meyneid begehet, auf sich lädet. Er stellt sich dadurch als einen Verworfenen dar, bey welchem die ganze Anlage zur Besserung zu Grunde gerichtet ist, oder, nach dem Ausdruck des Apostels, der schwerlich erneuert werden kann zur Buße, indem er durch die Begehung eines Meyneides den edelsten Theil seines Daseyns, seine unsterbliche Seele, brandmarkt und schändet, und verursacht, daß er nie, ohne Abscheu vor sich selbst, einen Blick in sein Inneres thun kann, und wie weit auch immer seine Verstockung gehen mag, diese Schande zu fühlen, doch auf die unaussprechliche Seeligkeit des Trostes eines reinen Gewissens auf immer Verzicht thun muß.

(a) S. des Herrn Oberconsistorialraths D.
Littmann Christliche Moral S. 71.

S. 33.



S. 33.

Die Größe eines Verbrechens muß nicht nur nach der Größe des beabsichtigten und angerichteten Schadens, sondern auch nach der Schädlichkeit der Mittel, deren man sich dazu bedient, ermessen werden. Ein Mittel zu schaden ist nemlich desto schädlicher, je weniger Vertheidigung und Sicherstellung dagegen statt hat, und einen je höhern Grad von Bosheit der Gebrauch desselben voraus setzt. Daher sind Meuchelmord und Vergiftung weit größere Verbrechen, als ein jeder anderer Mord. Nun ist aber der Meyneid ein solches Mittel zu schaden, gegen welches Sicherstellung noch weniger statt findet, als gegen Meuchelmord und Vergiftung, und übertrifft, von dieser Seite betrachtet, auch beide an Schädlichkeit; zumahlen da man durch Meuchelmord und Vergiftung nur dem Nächsten Schaden am Körper

und



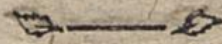
und Leben, durch den Meyneid aber andern, was einem jeden unendlich und über Alles theuer seyn muß, an Ehre und guten Namen den unerseßlichsten Schaden zufügen kann.

S. 34.

So sehr der Eid, nach der obigen Schilderung, für diese Welt ein Bedürfnis, und, seiner gerichtlichen Wirkung nach, das zweckmäßigste Beendigungsmittel tausendfältiger Angelegenheiten des gesellschaftlichen Lebens ist, eben so sehr ziehet der Meyneid Schaden und Nachtheil, seine Ausbreitung aber die fürchtbarste Störung der öffentlichen und der Privat-Sicherheit, nach sich. Der Meyneidige entziehet der Obrigkeit das letzte Mittel, Wahrheit und Lügen, Verbrechen und Unschuld zu unterscheiden, und wenn man den Fall annimmt, daß der Meyneid, zum Unglück der menschlichen

Ge-

Gesellschaft bey einer Verwahrlosung des Gebrauchs des Eides, sich ausbreiten möchte, wer könnte alsdann uns dafür bürgen, daß es der Verschlagenheit mancher Bösewichter nicht gelingen werde, Gelegenheit zu erhalten, zu unserm Verderben falsche Eide abzulegen. Man gedenke sich z. B. daß Cajus von dem Mevius, dem man bisher keine offenbare Schurkenstreiche beimessen kann, bey seiner Obrigkeit, wegen einer ansehnlichen jenem gelehnten Summe Geldes belangt würde, mit Bitte ihn zur Zahlung anzuweisen. Cajus, welcher über die Klage staunt, läugnet jemals einen Pfennig erhalten zu haben. Mevius wiederholt sein Vorbringen und giebt auch wohl zum Schein der Wahrheit seiner Anzeige erläuternde Umstände an. Der Richter, der nach der Ordnung der Gesetze weder des einen noch das andern Behauptungen Beifall geben kann,



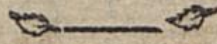
in so fern ihm nicht zulängliche Bescheinigung gemacht wird, erkennt auf Beweis. — Mevius schlägt zween Zeugen vor, gegen deren Zulässigkeit sein Gegner nichts rechtliches anführen kann. Seiner gerechten Sache vertrauend sieht dieser vielmehr der Ausrede dieser Zeugen ruhig entgegen. Sie erscheinen, schwören und reden, ihrer mit dem Kläger geschlossenen Verbindung gemäs, solche Dinge aus, welche den auferlegten Beweis erschöpfen. Hier wird und muß der Richter, da Cajus keine Excep- tion von Wiederbezahlung entgegen stellen können, denselben, in Gemäsheit der Rechte und aus Mangel der Allwissenheit, dazu verurtheilen, daß er die eingeklagte Summe an den Mevius bezahlen solle. Auf eine solche Weise kann daher ein jeder um einen grossen Theil, ja um das Ganze seines vielleicht mit saurem Schweiß erworbenen Vermögens auf einmahl betro-

Betrogen und sammt Familie in die bejammernswürdigste Lage versetzt werden. Allein, so groß und wichtig auch immer der Nachtheil werden kann, der hieraus entsteht, obwohl, so lange es auf die Schmälerung fremden Vermögens angesehen ist, die entzogenen Dinge vielleicht noch durch Zufall und Umstände wieder ersetzt werden können; so unübersehbar größer sind dagegen die Folgen, wenn Ehre, Gesundheit und Leben der Staatsbürger auf eine solche Weise unverschuldet aufs Spiel kommen sollten. Wie leicht fällt es heutiges Tages oft manchem verruchten Calumnianten, durch falsche Anzeigen, die Rechtschaffenheit und Treue des redlichsten Mannes zu verlästern, und Mißtrauen gegen ihn zu erregen, zumalen wenn die angeschuldigten Dinge auf gewisse Arten von Staatsverbrechen abzielen; was für schreckliche Folgen würde es aber für einen solchen



Unschuldigen haben, wenn sein teuflischer Ankläger nebst dessen Anhänge, ihre auf seinen Sturz gerichtete falsche Anzeigen eidlich zu bekräftigen verworfen genug seyn sollten. Durch den Meyneid können daher tausendfältige Ungerechtigkeiten begangen, ja selbst die unschuldigsten und rechtschaffensten Menschen in Schaden und Unglück, in Ketten und Banden, ja zur schimpflichsten Todesstrafe selbst, gebracht werden. Nur den schändlichsten Bösewichtern, die alles Gefühl von Menschlichkeit abgelegt haben, deren es aber bis dahin zur Ehre der Menschheit in den Personen gewisser Cabalisten nur wenige giebt, wird es möglich seyn, sich mit einer solchen schwarzen That zu beslecken. Sie sind aber desto gefährlicher, wenn sie schlau genug gewesen, die Larve der Redlichkeit so geschickt zu gebrauchen, um nicht in ihrer wahren Gestalt erkannt zu werden. Gene Beispiele,

zu denen man sich andere leicht hinzu denken kann, geben hinlängliche Aufklärung, daß der Meyneid als das gefahrvollste Laster für jeden Staat, sowohl in Absicht des allgemeinen als des individuellen Interesse eines jeden Staatsbürgers angesehen werden müsse. Wenn nun durch die Ueberhandnehmung des Meyneides die heiligste Bande der Gesellschaft aufgelöst, und alle Sicherheit für Ehre, Leben und Eigenthum, die drey höchsten Güter des gesellschaftlichen Lebens, zu Grunde gerichtet wird; so kann auch wohl einem Staate überhaupt, als einem jeden Mitgliede desselben insbesondere, nichts wichtiger seyn, als die Mittel kennen zu lernen, die Heiligkeit des Eides zu erhöhen und zu befestigen.



Vierter Abschnitt.

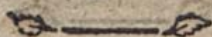
Von den Mitteln dem Misbrauche des Eides vorzubeugen und die Heiligkeit desselben zu erhalten.

S. 35.

Daß die Heiligkeit der Eide mit der Religion stehe oder falle, — das haben wir schon oben gesehen, wie dann überhaupt Religion allen Banden des gesellschaftlichen Lebens ihre Festigkeit giebt und ein Staat von lauter Gottesverläugnern und Freygeistern schwerlich würde bestehen können; da im Gegentheil schon das dunkelste Gefühl von Religion und selbst bloß religiöser Wahn hinreichend war, die rohesten Volksmassen in gebildete und blühende Staaten umzuschaffen, wie der von Moses gestiftete Israelitische, und der von Numa geordnete Römische Staat hievon Beispiele sind.

Wenn

Wenn nun dunkles Religionsgefühl so viel leisten konnte, so wird man von einer erleuchteten Religionserkenntniß zu diesem Zweck noch weit mehr erwarten können. Hier käme aber nun alles auf eine ächt fromme Erziehung und frühen gründlichen Unterricht in den Wahrheiten an, die auf die Gewissenhaftigkeit den unmittelbarsten Einfluß haben, z. B. von der heiligen Allgegenwart des allsehenden allmächtigen Gottes; von dem unaussprechlichen Troste, den ein gegründetes Zutrauen und ein reines Gewissen zu seiner Gnade gewährt; von dem Werth der Aufrichtigkeit und Redlichkeit in den Augen Gottes; von den Folgen, die unsre Handlungen nicht nur schon jetzt, sondern hauptsächlich in der Ewigkeit nach sich ziehen; und von den Gründen, worauf die Hoffnung der Fortdauer unsers Lebens nach dem Tode befestigt ist, und wie einem Meyneidigen in der Todesstunde zu



Mathe seyn müsse. In diesen Wahrheiten müssen die Menschen von Jugend an mehr unterrichtet werden, als in den dunkeln Geheimnissen und jüdischen Alterthümern, oder neuen als Glaubensartikel aufgestellten Meinungen, mit denen man das Gedächtniß der Kinder nicht bloß nach Maasgabe der älteren Catechismen, sondern nach Convenienz mancher die Bequemlichkeit liebenden Lehrer überladet, und Kindern, die geschickter sind, weit eher, zumahlen durch das martervolle Auswendiglernen entbehrlicher und unverständlicher Sachen, Abneigung gegen Religion und Christenthum, als wahre Gewissenhaftigkeit, einzulösen.

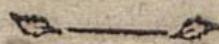
S. 36.

Da diejenigen Religionswahrheiten, welche auf die Beförderung der Gewissenhaftigkeit den wirksamsten Einfluß haben, allen christlichen

chen

chen Religionspartheyen und selbst den Juden
 gemein sind; so müste ein besonderer Unter-
 richt in denselben und zwar dermaßen verans-
 taltet werden, daß alle Religionspartheyen
 daran Theil nehmen könnten. Diese Anstalt
 müste unter der Aufsicht und Direction von
 Männern aus allen Religionspartheyen, aber
 von anerkannter Rechtschaffenheit, stehen, und
 es könnte alsdann hiermit überhaupt auch der
 Unterricht in den Pflichten guter Bürger und
 treuer Unterthanen verbunden werden. Ohne
 eine solche besondere Anstalt der Erziehung
 des Menschen als Bürgers und Unter-
 thans wird alles bey der alten Schläfrigkeit
 und Unzweckmäßigkeit der Schulen und Lehrans-
 talten bleiben. Der kleine Aufwand, den dies
 es erfordert, würde dem Staate wahrlich un-
 endlich ersetzt werden, und das zwar nicht
 nur durch Wiederherstellung der Heiligkeit der





Eide, sondern auch durch Abwendung noch anderer in unsern Zeiten immer drohender werdenden Gefahren.

§. 37.

Wie eine solche Erziehungsanstalt des Menschen als Bürgers und Unterthans einzurichten seyn dürfte? dieses wird vielleicht in einer besondern Abhandlung gezeigt werden.

Hier kann nur folgendes davon kürzlich angeführet werden.

- 1) Von einer in der Hauptstadt einer jeden Provinz niedergesetzten hinlänglich autorisirten Erziehungscommission müsten, ohne Unterschied der Religion, desto mehr aber mit Hinsicht auf moralischen Character, Lebenswandel und Talente, Lehrer für einen jeden Ort in hinlänglicher Anzahl angestellet werden, unter welche die Kinder nach der Verschies-

schies

schiedenheit ihres Alters und Geschlechtes vertheilt würden.

- 2) Der Unterricht müste zwar nicht täglich, aber doch mehr als einmahl in der Woche, und zwar an einem solchen Orte ertheilt werden, daß auch Eltern und Erwachsene, so oft es ihre Geschäfte erlauben, dabey gegenwärtig seyn könnten.
- 3) Der Unterricht selbst begänne mit einem kurzen zweckmäßigen Gesange oder Gebet, und würde bey den noch ganz jungen Kindern in einen dem Alter und Fähigkeiten derselben angemessenen Unterricht in der natürlichen Religion fortgesetzt. Bey den erwachsenen könnte der Unterricht von der Beschaffenheit und Zweck der menschlichen Pflichten, und ins besondere von der Gewissenhaftigkeit, von der Wahrhaftigkeit und der Heiligkeit der hierzu besonders verpflichtenden Eide ertheilt



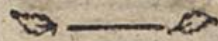
theilt werden. Dieser Unterricht müste durch Anführung zweckmäßiger Beyspiele erläutert, und durch rührende Ermahnungen und abschreckende Warnungen belebt werden. Man müste es dahin zu bringen suchen, daß religiöse Gewissenhaftigkeit und Ehrgefühl zur herrschenden Empfindung würden. Kinder, die sich einer Lüge oder sonstigen Unredlichkeit und Falschheit schuldig machten, müsten nicht mit Schlägen oder Einsperren, sondern durch Ausstossung aus der Gesellschaft ihrer Mitzöglinge so lange gestraft werden, bis sie aufrichtige Bereuung zeigten und Besserung gelobten. Um den Eindruck böser Beispiele, wogegen die beste Erziehungsanstalt nicht ganz sichern kann, so viel möglich zu schwächen, müsten dahin abzweckende Vorstellungen und Warnungen oft an die Kinder ergehen, und ihnen begreiflich gemacht werden,

den,

den, daß nicht alles, was sie von ihren Eltern oder auch von Vornehmern sahen und hörten, gut und nachahmungswürdig seye, und wie sie, unbeschadet der Achtung, die sie ihren Eltern schuldig sind, die bösen Exempel, die sie ihnen etwa gäben, verabscheuen müßten. Durch eine solche Erziehungsanstalt für die jetzige Jugend würden nach und nach die künftige Welt besser, Treue und Glauben allgemeiner und die Meyneide seltener werden.

§. 38.

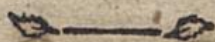
Daß nun die hierdurch der Jugend eingeprägte Vorstellung von der Heiligkeit des Eides nach der Vollendung des Schulunterrichts, bey den Zerstreungen in einem nachherigen Berufe nicht erlöschen, überhaupt aber solche bey allen und jeden Einwohnern des Staates lebendig erhal-



erhalten werden mögen, hierzu könnten die Bemühungen guter Prediger sehr viel beytragen. Mehr denn einmahl im Jahre müste ein jeder Prediger ein für allemahl verpflichtet seyn, durch eine mit Fleiß ausgearbeitete Canzelrede die Heiligkeit des Eides vorzustellen, und zu dem Ende die Glückseligkeit eines reinen Gewissens als die dauerhafteste und größte, als den sichersten Trost im Leiden und Widerwärtigkeiten, und selbst in der Todesstunde auf eine rührende Art zu schildern; dagegen aber den Meyneid als die allerschwerste Sünde gegen Gott und gegen sich selbst und als das schändlichste, Ehre und Gewissen brandmarkende Verbrechen gegen die Mitmenschen und den Staat zu beschreiben, womit zugleich die Ermahnung, nicht um jeder geringfügiger Sachen willen einen Eid zu schwören, sondern lieber einen kleinen Schaden zu leiden, als diese grosse heilige Handlung ohne

ohne

ohne die äufferste Noth zu begehen, nützlich verbunden werden könnte. Bey dieser Gelegenheit wird ein jeder guter Prediger zugleich mit Nachdruck vor allem unnützen Schwören warnen, und seine Zuhörer daran, besonders in dem Umgange mit der Jugend alle vergebliche leichtsinnige Schwüre zu vermeiden, nachdrücklich erinnern. Hauptsächlich müste aber den Eltern ans Herz geredet und ihnen die grosse Pflicht, über alles wichtig gemacht werden, besonders in diesem Stück über ihre Kinder zu wachen. Die Ueberzeugung der Eltern, daß keine Sorgfalt und Mühe die Wohlfahrt ihrer Kinder in Zeit und Ewigkeit mehr begründen könne, als eine frühzeitige Einflößung der Gewissenhaftigkeit im Umgange mit Menschen, würde den Jugendlehrer sehr zu Statten kommen, und je bekannter es ist, daß unserm Gedächtniß noch als Männern, ja als Greisen die



die Eindrücke der früheren Warnungen unsrer Eltern und Schullehrer vor gewissen Lastern unauslöschbar bleiben, desto begründeter ist die Hoffnung, daß die Folgen einer solchen Uebereinstimmung der Jugendlehrer und der Eltern die gesegnetesten seyn werden.

§. 39.

Da indessen zwischen der Lehre von der Wichtigkeit des Eides, die von Schullehrern und Predigern ertheilt wird, und der Behandlung desselben in den Gerichten, kein Widerspruch anzutreffen seyn darf, wenn anders die durch jenen Unterricht erweckten guten Eindrücke nicht wieder vertilgt werden sollen; so gehört es ferner zu den Beförderungsmitteln dieser Sache, daß die Gerichte den Eid auf eine dessen Heiligkeit entsprechende Art behandeln müssen.

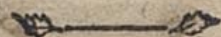
§. 40.

§. 40.

Ehe und bevor ein Richter über die Zulässigkeit eines Zeugen oder über die Ableistung eines Haupteides erkennt, müste es daher zu seiner Amtspflicht, die er als Director des Processus auf sich hat, mitgehören, ohne daran von einer Parthey erinnert zu werden, darauf zu sehen, daß nicht nur diejenigen, welche von den Gesezen als unfähige einen Eid abzulegen ausdrücklich ausgeschlossen sind, deren oben Erwähnung geschehen ist (§. 16.), sondern überhaupt auch alle andere nicht zugelassen würden, welche durch ihr Leben und Wandel, oder sonst durch äussere Handlungen, einen Beweis abgelegt haben, daß sie mit denen die Kraft des Eides ausmachenden Wahrheiten im Widerspruch stehen. Gottes-Verläugner und Religionspötter sind daher unwürdig, zum

§

Eide



Eide zugelassen zu werden (a), indem sich bey ihnen nicht erwarten läßt, daß der Eid von einigem Nutzen seyn werde.

(a) conf. *Malblanc* l. c. Lib. I. §. 7.

§. 41.

Um so viel als möglich versichert zu werden: ob ein Schwörender jene Religionswahrheiten anerkenne oder nicht, könnte ihm vor dem Gericht, vor dem er schwören soll, durch Vorlegung genereller Fragstücke (*) sein freimütiges Bekenntniß darüber abgefordert werden. Nur in dem Falle, wenn er sich zu allen bekennt, dürfte er zugelassen seyn, einen Eid abzulegen. Wäre er aber unrichtiger Meinung; so dürfte er so lange auszuschließen seyn, bis er mit Worten und mit der That zu erkennen gegeben, daß er eines andern belehrt und überzeugt geworden.

(*) Diese

(*) Diese Fragstücke dürften daher auf den Glauben an Gott und an dessen in Absicht des Eides sich äußernden höchsten Eigenschaften, als: Heiligkeit, Allgegenwart und Gerechtigkeit, desgleichen der Fortdauer der Seele nach dem Tode, Belohnung und Bestrafung vor Gottes Gericht, abzufassen seyn.

§. 42.

Da durch die gerichtlichen Eidschwüre verborgen liegende Wahrheiten aufgedeckt werden sollen; so muß ferner von dem Richter: ob der Schwörende den Inhalt des Eides wohl verstanden habe? genau geprüft, und mit äußerster Sorgfalt darauf gesehen werden, daß derselbe die Worte des Eides in der allgemein eingeführten Bedeutung nehmen, mithin in demjenigen Verstande beschwören möge, worinn sie der Richter, der den Eid abzufordern berechtigt ist, genommen hat. Es würde sonst



die betrügliche Täuschung vorgehen, und besonders der andere Theil in Unglück und Schaden gestürzt werden. Aller geheime Vorbehalt (reservatio mentalis) muß vielmehr eben so sehr, wie der Meineid selbst, gehaßt und verabscheuet, mithin demselben von dem Richter, soviel wie möglich, vorgebeugt werden.

§. 43.

Mancher Richter, der entweder seinem Amte als Jurist nicht gewachsen ist, oder einer tadelhaften Bequemlichkeit frohnt, bedient sich, wie die Erfahrung lehrt, des Eides sehr oft als eines Mittels, um die bey ihm angebrachten Rechtsangelegenheiten nur bald los zu werden, zumahlen wenn sie verwickelt sind und Anstrengung und Mühe erfordern. Er legt daher einer Parthey oft den Eid überhaupt zur Ungebühr oder doch zur unrichten Zeit auf,
und

und veranlaßt hierdurch wenigstens, daß solcher gemisbraucht werde (a). Dieser Willkühr in Absicht der richterlichen Auflagen der Eide, die ohnehin, der Regel nach, nur in Ermangelung eines andern Beweismittels (in subsidium) statt finden darf, könnte durch eine zweckmäßige Verordnung begegnet, und sie wenigstens sehr eingeschränkt werden (b). Es würde hierdurch immer etwas dazu beigetragen werden, die Vorstellung von der Heiligkeit der Eide zu erheben und zu befestigen.

(a) In dem Kritischen Wörterbuche über juristische Sachen I B. 2 Alph. S. 40 und 41. äußert sich der Verfasser darüber so: „Des Richters, welcher, außer
 „im höchsten Nothfalle, Eide schwören
 „läßt, dieses Richters Verantwortung
 „möchte ich nicht auf mir haben. — Es
 „zeigt auch allemal ungeschickte Männer
 „an.“

(b) Hierauf ist die königl. Dänische Gesetzgebung theils schon durch eine sehr schöne Verord-



nung wegen der Einschränkung der Eidschwüre in den deutschen Landen von 1758. theils aber durch die in dem verwichenen Jahre in sämtlichen dänischen Staaten niedergesetzten Vergleichscommissionen ruhmvoll bedacht gewesen. Durch letztere sind von der Zeit an, als sie im v. J. in Würksamkeit gesetzt gewesen, von 4510 Sachen 3172 verglichen worden.

S. 44.

Hey den niedern Gerichten kommen nicht selten Klagsachen über scandaleuse Schimpfreden vor, die man hey dem Mangel an Zeugen mittelst der Eidesdelation darthun läßt. In dergleichen Sachen werden oft die schmutzigsten, wahren Eckel erregenden Worte in die Eidesformel eingefast, und Gott zum Zeugen angerufen, daß der andere so geschimpft hätte. Es macht dieses den widrigsten Eindruck auf die Zuhörer und die Vorstellung von der Heiligkeit des Eides wird dadurch bey manchen

nicht

nicht wenig gestört. Diesem Nachtheil vorzubeugen, sollten billig die Richter durchaus ein für allemahl angewiesen werden, dergleichen schmutzige Klagsachen, nach den Umständen und nach Gutdünken (ex bono & aequo) abzu-
 thun, zumahlen wenn die dem Kläger widersfahrne Beleidigung von niemanden mit angehört, mithin seiner Reputation dadurch kein Nachtheil zugesügt worden (a). Trüge es sich dann auch manchemahl zu, daß der beleidigte Theil dadurch keine ganz vollständige Genugthuung erhielte; so würde doch der weit größere Zweck befördert, den Eid heiliger zu halten, dessen Ablegung über dergleichen eckelhafte Schimpfreden ein wahrer Mißbrauch ist. Sollte indessen dieser Vorschlag bey gewissen schweren Injurien, wegen der nachtheiligen Folgen für den Beleidigten, keine Anwendung erhalten können; so würde es doch wenigstens von großem

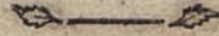


Nutzen seyn, wenn darauf gehalten werden müste, daß die im Streit stehenden Partheyen nicht in der Hitze des Affects gegeneinander schwören dürften. Wie es überhaupt in Injuriensachen darzu beitragen würde, die erbittertesten Gemüther zu besänftigen und zur gütlichen Beilegung des Streits zu bewegen, wenn die gerichtlichen Termine jedesmal weit ausgesetzt werden müsten; so würde es von entschiedenem Vortheile seyn, wenn man wenigstens den Termin zu der Ablegung des Entscheidungseides in dergleichen Sachen ein viertel Jahr weit hinaussetzte. Uebrigens können alle scandaleusen Schimpfworte aus der Eidesformel füglich herausbleiben, und diese, da solche ohnehin schon in dem Vorbescheide ausdrücklich vorkommen, gar wohl relative auf denselben (b) eingerichtet werden.

(a)

(a) *I. H. Bodinus*, in *diff. de licito usu & gravissimo abusu iuramentorum*, urtheilt hierüber ganz richtig, wenn er §. 14. schreibt: *cum in causis iniuriarum verbalium de laesa reputatione agatur, nemo autem iniuriam, quae in quaestione venit, audiverit & ipse reus quicumque iniuriosi de actore publice fateri non audeat, & sic existimationi eius nihil detractum sit, potius statuo, in tali casu actionem iniuriarum plane cessare, & sic delationem iurisiurandi prorsus locum non habere, neque contrarium iure civili contineri, utpote quod L. 5. §. 8 ff. de iniuriis solum super iniuria reali, ex singulari permissione legis Corneliae, delationem iuramenti admittit.*

(b) Statt der sonst ausgedehnten Formel würde es daher z. B. heißen: Ich N. gelobe und schwöre einen körperlichen Eid zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen, daß der Beklagte N. die in dem Vorbescheide vom 10ten Jan. d. J. ausgedrückten schweren Schimpfworte öffentlich gegen mich ausgestossen habe. So wahr ic. ic.



§. 45.

Es muß ferner der Mißbrauch des Eides auch in dem Stück vermieden werden, daß man ihn nicht über andere zugeringsfügige Sachen ablegen läßt. Dahin gehört der Fall, wenn entweder vor Gericht eine in Betracht der zeitlichen Glücksumstände der Partheyen geringfügig (*) zu nennende Schuldforderung eingeklagt, und darüber der Eid zum Beweismittel gewählt, oder wenn nach aufgeklärter Hauptsache nur noch über ganz geringe Nebenpuncte die Eidesdelation ergriffen wird. In solchen Fällen würde es nächst dem Vortheile, daß die Proceßkosten ersparet würden, zugleich den wichtigsten Einfluß auf die Vorstellung von der Heiligkeit der Eide haben, wenn der Richter unter Erklärung, daß das Object zu der Ablegung eines Eides

in

in gegenwärtigem Falle nicht wichtig genug sey, nach der Wahr- oder Unwahrscheinlichkeit der Forderung durchgreifen, und so den Punct willkürlich abthun müste, wenn auch durch eine Landesverordnung den Richtern vorgeschrieben würde, keine Zeugen mit den gewöhnlichen Eidespflichten zu belegen, es seye dann die streitige Sache von dem Werthe oder sonstiger Beschaffenheit, daß nach derselben der eine oder andere Theil von dem ausfallenden Rechtsprüche durch den Weg der Appellation an höhere Gerichte sich wenden dürfte; so würde dadurch ein Mittel getroffen, kraft dessen die Eidschwüre zu rechter Zeit gebraucht werden könnten.

(*) Bey der Beurtheilung der Geringfügigkeit eines Forderung zu dem obigen Zweck ist Vorsicht zu gebrauchen. Denn was für zehn Personen geringfügig und unbedeutend zu halten ist, kann bey hundert andern für wichtig und bedeutend angesehen werden. Bey
wohl:



wohlhabenden Bürgern und Bauern würden also ein, zwey bis drey Thaler, nach dem obigen Grundsatz, für ein solches Object wegen des der Richter, nach Beschaffenheit der Umstände, einen willkührlichen Durchschnitt zu machen, bey gleich armen Partheyen hingegen für wichtig genug zu halten seyn, um nach Befinden auf den Eid zu erkennen.

§. 46.

Unnütz und überflüssig kann ferner der Eid angesehen werden, den man bey gewissen Verzichtleistungen, theils von dem weiblichen Geschlechte, in Absicht der ihm nach dem römischen Recht zustehenden besonderen Rechtswohlthaten, theils von den Minderjährigen, zu gleichem Endzwecke ablegen läßt. Wozu die Ablegung eines Eides bey einem, nach vorher gegangener genauen Erklärung des geleisteten Verzichts, gethanen freien Versprechen, das nicht zu wollen, was ohnehin schon nach den

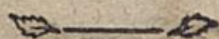
Grunds

Grundsätzen des natürlichen Rechts zu missbilligen ist. Der hieraus entstehende Mißbrauch des Eides könnte am leichtesten durch die Ausdehnung der Verordnungen über diese Gegenstände gehoben werden, auch würde es die Gelegenheit zum Mißbrauch der Eide sehr verringern, wenn andere Privateide durchaus abgeschafft würden.

(*) Weislich ist daher in einer Fürstl. Hessischen Verordnung von 1749. §. I. festgesetzt: daß eine Ehefrau, wenn selbige von dem Inhalt der Authenticæ si qua mulier völlig und mit deutschen Worten verständigt worden, für die Schuld ihres Mannes verbunden seyn solle und es keines besondern Eides darüber nöthig sey.

§. 47.

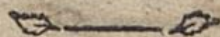
Sowohl in dem bürgerlichen als militairischen Stande ist ein Eid üblich, der unter dem Namen des Eides des ledigen Standes Juramenti



menti coelibatus) bekannt ist. Bey der Abnahme dieses Eides wird von vielen in der Bestimmung dessen, was eigentlich nur nach der Absicht des Gesetzgebers zu beschwören nöthig ist, ein Fehler begangen. Sie lassen nemlich meistens diesen Eid dahin ablegen, daß der in „der Fremde gewesene Ehecandidat sich ausser „seiner jetzigen Braut mit keiner andern Frauensperson ehelich versprochen habe.“ Wie oft geschieht es aber, daß fremde Handwerksbursche und Soldaten gleich bey dem Anfange ihres Umgangs mit Mädchen, um desto geschwinder ihren Zweck zu erreichen, von Heirathen sprechen? und wie oft wird daher von ihnen nicht falsch geschworen, wenn sie nach ihrer Rückkehr ins Vaterland den Eid des ledigen Standes in der bemerkten Weise ablegen sollen? Da indessen ein vorhergehendes Eheversprechen nur alsdann, wenn solches öffentlich geschehen ist, ein

ein Hinderniß derjenigen Heirath seyn kann,
 wegen der jener Eid abgelegt werden soll; so
 ist es der Sache und der Vorsicht, einen Mehus-
 eid zu verhüten, völlig angemessen, daß man
 einen solchen Verlobten nur darüber: „sich wäh-
 „rend seiner Abwesenheit mit keiner andern
 „Frauensperson vor Gericht oder vor Zeu-
 „gen gültig ehelich versprochen zu haben“
 schwören läffet. In Absicht der Soldaten könn-
 te man diesen Eid ganz abschaffen. — Ihr
 Eheversprechen ist bekanntlich nur dann von
 Gültigkeit, wenn ihnen dazu von ihrem Chef
 der Consens ertheilt worden. Fehlt es hieran,
 es möge auch das Verlöbniß gerichtlich oder
 vor Zeugen geschehen seyn; so kann dasselbe
 kein Hinderniß der jetzt vorhabenden consentir-
 ten gesetzmäßigen Verheirathung werden.

Wäre aber der Heirathscensens einem Sold-
 daten in Campagne bereits einmahl ertheilt
 wor-



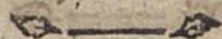
worden; so ist dieses der Compagnie noch erinnerlich, mithin ist der Eid des ledigen Standes bey den Verheirathungen der Soldaten offenbar überflüssig. Kommt aber nun gar hinzu, daß man die Soldaten nach der obigen Art schwören läßt, nie einer andern Frauensperson die Ehe versprochen zu haben; so wird hierdurch der nachtheilige Misbrauch der Eide um so grösser, indem gewis ein grosser Theil von Soldaten, bey Gelegenheit des Aufenthalts in fremden Garnisonen ihren dasigen Bekantschaften von der Heirath vorgesprochen haben.

§. 48.

Der Eid, den Geistliche vor ihrer Bestelung unter andern auch darüber schwören müssen, daß sie nicht durch Geld oder Bestechung zu der Stelle gelangt seyen, (juramentum Simoniae), wie auch der so genannte Reinigungs Eid (purgatorium) den die Civilbienerschaft, ja so

gar

gar in verschiedenen Ländern die Pächter von öffentlich und meistbietend verpachteten Domainengütern desfalls abzulegen haben, ehe sie zu dem Antritt derselben gelassen werden, gehören gleichfalls zu den überflüssigsten und bedenklichsten Eidschwüren, indem theils das nachtheilige, so hierdurch vermieden werden soll, leichtlich durch andere Anstalten vermieden werden kann, theils aber manche von denjenigen, die wirklich auf unerlaubten Wegen einen solchen Zweck erreicht haben, nun, da sie schon in dessen Besitz zu seyn glauben, entweder um diesen nicht zu verlieren, oder wegen des Gebrauchs von unerlaubten Mitteln nicht beschämt zu werden, den Eid abzuschwören, kein Bedenken finden. Es werden also dadurch die Eidschwüre nicht nur ohne Noth vervielfältigt, sondern auch manchmal Gelegenheiten zu Meyneiden gegeben.



S. 49.

Es kommen bisweilen sogar bloße Ceremonieneide vor, in denen vieles steht, das der Schwörende entweder nicht zu halten gedenkt, oder nicht halten kann, oder auch wohl gar nicht versteht, z. B. manche Promotionseide auf Universitäten, besonders wenn sie durch Bevollmächtigte geschworen werden, Religionseide, auch bey solchen, die die Religion nicht lehren sollen, und bisweilen auch auf Bücher, die der Schwörende entweder nicht kennt, oder nicht glaubt. Dergleichen Eide tragen mehr, als die gerichtlichen, zum Verderb der Moralität bey Eidschwüren bey, und es würde daher ihre Abschaffung sehr nützlich seyn.

S. 50.

Es muß noch auf den heutigen Tag ein aus der ehemaligen Fehdezeit unter dem Namen

Orfede

Orfede abstammender Eid, den wir jetzt Urphede nennen, von denjenigen, die gefangen gefessen oder Strafe erlitten, nunmehr aber frey gelassen sind, dahin abgelegt werden, daß sie sich gegen den Richter und gegen den Staat überhaupt keine Privatrache erlauben, und im Fall sie des Landes oder der Gerichtsbarkeit verwiesen werden, binnen der ihnen gesetzten Zeit, nicht wieder zurückkehren wollen. In manchen Fällen, worinn dieser Eid auferlegt wird, kann solcher wohl sein Gutes haben, dagegen halte ich ihn in den meisten Fällen für vergeblich und mißbräuchlich. Denn, wie die Erfahrung lehrt, so wird dieser Eid selbst denjenigen Schelmen und Dieben, die wegen ihrer begangenen Verbrechen gestäupt, und sodann auf ewig des Landes verwiesen werden, vor ihrer Verstossung über die Grenze, abgenommen. Dergleichen Leute haben aber vorerst von der



Wichtigkeit eines Eides keine hinlängliche Kenntniß, und wenn sie diese auch hätten, oder erhielten, wenigstens zu dem Zeitpunkt, wo sie geraubt oder gestohlen und deshalb gestäupft worden, für diese heilige Handlung keinen Sinn, und es läßt sich daher mit dem Begriffe von der Heiligkeit derselben eine solche Ablage der Urphede nicht wohl vereinigen. Fürs zweite macht es auf andere einen üblen Eindruck, wenn der Verbrecher, so wie er vom Pranger oder aus der Hand des Staupenschlägers kommt, sofort zu einer so heiligen, reifem Nachdenken und religiöse Gesinnungen zum voraussetzenden Handlung zugelassen wird. Es ist mithin die Urphede in solchen Fällen, als ein schädlicher Mißbrauch des Eides anzusehen (*). Die beste Urphede für die nach erhaltener Leibesstrafe des Landes verwiesenen Verbrecher ist die, daß man ihnen andeute, wie

wie sie in Wiederbetretungsfalle unfehlbar mit doppelten Ruthen gezüchtigt werden sollten, und dann nachher ein solches Versprechen streng in Erfüllung setze; mithin bedarf es nicht erst einer vorherigen Eidesablegung.

(*). Dieses hat schon der ehemalige Göttingische Rechtslehrer Nyrer in dem Specimine jurisprudentiae consultatoriae de abusu iuramentorum e republica proscribendo S. II. S. 10. bemerkt.

S. 51.

Unter die bedenklichen Eidschwüre scheint mir in den meisten Fällen auch der Eid des Glaubens, oder wie man ihn noch sonst nennt, der Eid der eignen Ueberzeugung (iuramentum de credulitate) zu gehören. Er pflegt gebraucht zu werden, wenn in Absicht eines facti von der Erfahrung eines Dritten die Rede ist, über welche mithin der Schwörende mit



Gewisheit nichts versichern kann, und wird dahin abgelegt, daß man nicht anders wisse, noch glaube, als daß die Sache geschehen oder nicht geschehen sey; welches so viel heißt, als daß der Schwörende aus denen ihm bekannten Umständen diesen oder jenen Schluß ziehe.

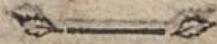
Da aber dergleichen Schlußfolgen zu ziehen um so vielmehr vor das Amt des Richters gehören, als dieser sonst, wenn der Schwörende einen falschen Schluß gemacht, und solchen auch wohl bona fide beschworen hat, auf eben die Art unrichtig zu schliessen und zu urtheilen genöthigt wird; so würde es besser seyn, diesen Eid, wo nicht ganz abzuschaffen, wenigstens doch möglichst einzuschränken. Vielleicht wäre es am allerbesten, wenn man statt dieses Eides in der bisherigen Form die Auflage machte, daß die Parthey die Gründe ihrer Ueberzeugung zuvor angeben, und, im Fall
diese

diese von dem Richter zu dem Schluß, worauf es ankommt, für zulänglich befunden worden, dieselbe gedachten Eid, nicht nach der bisherigen Form, sondern dahin, „daß die angezeigten Gründe der Ueberzeugung richtig seyen, ablegen müste.“ Wären aber die angegebenen Gründe so unerheblich, daß sich daraus vernünftigerweise ein Schluß nicht ableiten liesse; so würde die Ablegung eines Eides ganz wegfallen müssen.

§. 52.

Auch der Eid vor Gefahrde verdient bey dieser Gelegenheit in Erwägung gezogen zu werden.

Er wird bekanntlich derjenigen Parthey, welche ihrem Gegner vor Gericht einen Eid zuschiebt, darüber auferlegt, daß sie sich dieser



Eideszuschreibung mit Recht und Befugniß bes-
 dienet habe, mithin bestehet der Zweck darinn,
 daß nicht ein jeder so schlechterdings und ohne
 allen Unterschied dem andern einen Eid zumu-
 then dürfe. In so fern betrachtet, hat die Sa-
 che einigen Schein für sich; ich halte indessen,
 weil hier gewissermaßen Eid gegen Eid ge-
 schworen, in der Hauptsache aber dadurch nichts
 gewonnen wird, einen solchen Eid vor Gefähr-
 de für ganz unerheblich und daher für einen
 wahren Mißbrauch. Denn indem jemand schwört,
 daß er die Eideszuschreibung rechtmäßigerweise
 unternommen habe, giebt derselbe zugleich zu
 erkennen, daß er sich von der Rechtmäßigkeit der
 Sache selbst überzeugt halte, und im Fall ihm
 der zugeschobene Eid zurückgegeben werden sollte,
 er solchen ohne Anstand abschwohren werde. Er
 beschwört also zum voraus von dem, was er
 seinem Gegner zu schwören zumuthet, gerade
 das

das Gegentheil, mithin wird eben hiedurch der Umstand, worauf es ankommt, noch weit zweifelhafter, als er war. Ist die Sache selbst nicht rechtmäßig; was schadet es dem unschuldigen Theil, seine Unschuld oder die Rechtmäßigkeit seiner Behauptung durch einen Eid an den Tag zu legen, und warum will man dann den leichtsinnigen Gegner gleichsam dazu privilegiren, falsch zu schwören? — Kommt nun vielleicht noch hinzu, daß ein solcher Eid noch nach der alten Formel „daß der Schwörende „durch den deferirten Eid des Beklagten Ge- „wissen gefährlicher Weise nicht gerühret 2c.“ ohne hinlängliche Erklärung des Umfangs dieser Ausdrücke, abgenommen wird; so kann es leicht geschehen, daß sogar bona fide falsch geschworen werde. Gleichwie nun das iuramentum calumniae generale von den meisten Reichsständen abgeschafft ist (*); so könnte



auch das speciale in vorgedachtem Falle mit Zug abgeschafft werden.

(*) *Gail* Observat. Cam. Lib. I. Obs. 85. n. 4.
Titius in J. privato, Lib. II. C. 16.
 §. 49.

§. 53.

Sehr viel würde es dazu beitragen, die Heiligkeit des Eides zu erhalten, wenn überhaupt sowohl die außgerichtlichen als gerichtlichen Eide so selten wie möglich gebraucht und abgelegt würden (*). Zu dieser Absicht könnte es ungemein viel mitwirken, wenn die Obrigkeiten mehr ermuntert würden, die streitenden Theile, besonders alsdann, wenn die Sache durch den Eid entschieden werden müste, gütlich auszugleichen. Es wird ihnen dieses um so viel ehender gelingen, wenn ihnen die Lehrer der Jugend und die Prediger mit ihrer

Bemü-

Bemühung, die Ehrfurcht gegen den Eid in aller Herzen recht lebendig zu machen, gehörig zu Statten kämen.

(a) Wer vielleicht, mit Berufung auf die ältere und besonders die Israelitische nach dem mosaischen Recht gebildete Gerichtsverfassung, das Gegentheil behaupten will, der bedenke, daß ein durchgängig noch religiöse Achte der Gottheit glaubendes Volk, das manche nachher erdachte Ausflüchte noch nicht kannte, bey weitem nicht die Vorsicht des Gesetzgebers erforderte, welche heutiges Tages nothwendig ist (S. 27.)

§. 54.

Es ist bisher in Deutschland üblich, daß nicht nur ein jeder Bürger und Unterthan, sondern auch ein jeder Diener des Staats, vom Minister an bis auf den Nachtwächter und Hirten, bey der Dienstanstellung einen Eid ablegen, ja daß sogar diejenigen, welche aus einer Stelle in eine andere rücken, jedesmal einen neuen



neuen Eid schwören müssen. Auch läßt man, vorzüglich in dem Soldatenstande, eine zu grosse Menge von Eiden ablegen, von denen man zum voraus berechnen kann, daß ein Theil der beschwornen Artikel gleich in der ersten Woche verletzt und überschritten werde. Diese Einrichtung ist, wie die Erfahrung lehrt, nicht nur nicht immer ein Mittel zum Endzweck, sondern sie verfehlt diesen vielmehr oft, und setzt den Begriff von der Heiligkeit der Eide sehr herunter.

S. 55.

Der Eid der Bürger und Unterthanen, dessen so eben Erwähnung geschah, ist noch unter allen als der zweckmäßige anzusehen, in so fern solcher auf die rechte Art eingerichtet und abgelegt wird. Am besten dürfte es seyn, ihn so einfach wie möglich zu reguliren, dann

dann aber auch die Ablegung selbst so feyerlich
 wie möglich einzurichten. Es würde genug
 seyn, wenn in diesem Eide der Schwörende
 sich verpflichtete, „die ihm erklärte schuldige
 „Liebe, Treue und Gehorsam gegen den Lan-
 „dezherrn, dessen nachgesetzte Obrigkeit und das
 „gesammte Vaterland als ein rechtschaffener
 „Unterthan bis in den Tod zu erfüllen“. Diese
 Pflichten sind so einfach, daß auch der
 Leichtsinnigste sie im Gedächtniß behalten, und
 sich: in wie fern seine Handlungen in der Folge
 damit vereinbarlich sind oder nicht? selbst er-
 klären kann (a). Dahingegen muß die Art und
 Weise, mit welcher ein Bürger- oder Unter-
 thaneneid abgenommen wird, so eingerichtet
 werden, daß der Eindruck, sowohl auf den
 Schwörenden selbst als auf die Umstehenden,
 dadurch unauslöschlich werde. Die obrigkeit-
 liche Person, die diesen Eid abnimmt, muß
 daher



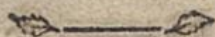
daher die Handlung, so viel wie möglich feyerlich zu machen, und durch eine kurze, allgemein verständliche, aber kräftige Rede die Pflicht und Schuldigkeit der Liebe, Treue und des Gehorsams gegen den Landesherrn, dessen nachgesetzte Obrigkeit und das gesammte Vaterland, als die wesentlichsten Eigenschaften eines jeden Bürgers und Unterthans, den Herzen aller tief anzuführen suchen.

(*) Der in verschiedenen Landen eingeführte Gebrauch, die Unterthanen auf die Gesetze schwören zu lassen, verdiente, bey der grossen Anzahl derselben, billig abgeändert zu werden. Herr Ritter Michaelis in seinem Mosaischen Recht Th. I. S. 70. sagt hierüber sehr schön: „In unserer Zeit würde es nicht anzurathen seyn, ein Volk auf die Gesetze zu schwören zu lassen, denn gemeiniglich hilft es nichts, weil das Volk zu leichtsinnig ist, und der religiösere Theil sich reservationes mentales und bequemere Erklärungen des Eides macht; zugleich aber thut es den Schaden, das Volk zum Meyneide zu gewöhnen. Alle unsere seit vielen Jahrhunderten
„berten

„ berten aufgeschwollene und von den Römern
 „ her auf uns gekommene Gesetze kennt der
 „ gelehrteste Jurist kaum so , daß er sie im
 „ Gedächtniß hätte; wie könnte ein Volk dar-
 „ auf anders als implicite schwören; das
 „ heißt, mit der grossen Entschuldigung gegen
 „ den Meyneid, man habe das Gesetz nicht
 „ gewußt, bey der jeder wünschen wird, so
 „ unwissend vom Gesetz zu bleiben, als nur
 „ möglich ist. — Alles dieß war in der ersten
 „ Kindheit der Völker anderst. Der Eid war
 „ ihnen heiliger und erst spät, nach langer
 „ Verfeinerung der Sitten, werden die Völ-
 „ ker leichtsinniger und lernen ihn verachten. —
 „ Die ersten und einfachen Gesetze ließen sich
 „ halten, wenn man wollte. Allein wer wohl-
 „ bedächtlich und gewissenhaft schwören konnte,
 „ Moßis Gesetze zu halten, der würde es bey
 „ den römischen und bey unsern Landesgesetzen
 „ ohne Leichtsin, oder reservatione mentali,
 „ nicht thun können. “

§. 56.

Ganz anders verhält es sich mit den so
 vielfach abzulegenden Dienereiden. Gewöhn-
 lich sieht man nur denjenigen Dienstmann, der
 ohnehin



ohnehin in allen Stücken wahrhaft und rechtschaffen ist, diejenigen Obliegenheiten, welche er mittelst seines Eides zugesagt hat, mit Sorgfalt und Treue erfüllen; er würde sie aber, sicher auch ohne Eid, eben so pünctlich und tren zu erfüllen gesucht haben (a). Leichtsin- nige hingegen, die für Beruf und Pflicht kei- nen Sinn haben, oder boshafte Heuchler, die nur durch pharisäische Frömmel- ey das Urtheil des grösseren Haufens zu täuschen suchen, um, ihrer abscheuwürdigen Neigung gemäß, desto sicherer ins geheim die Ruhe und Zufriedenheit ihrer Mitmenschen zerstören zu können, oder Habsüchtige, die nur immer ihr eignes Inter- esse zum Augenmerk haben, und alle Pflichten demselben nachsetzen, werden durch das Erin- nern an den abgelegten Eid nur selten aus ih- rer fühllosen Verstockung aufgeweckt. Nur die Furcht vor Strafe und Schande ist bey diesen Arten

Arten

Arten von Menschen das einzige, was sie einigermassen in den Schranken hält. Bey diesen Erfahrungen dürfte es, als das herrlichste Mittel, die Heiligkeit des Eides desto mehr zu erheben, und desto allgemein unverkennbarer zu machen, ohne Bedenken einzuführen seyn, daß wenigstens diejenigen Diener des Staats, die entweder solche berechnende Bedienungen, wo man ihnen die Treue oder Untreue nachrechnen kann, oder geringe Stellen bekleiden, nach dem ehemaligen alten deutschen Gebrauch, auf Wort und Handschlag angenommen würden. Die übrigen dürften dagegen auf ihre Instructionen, so feyerlich wie möglich, zu verpflichten seyn. So lange man indessen von der bisherigen Gewohnheit, alle Diener des Staats ohne Unterschied einen Diensteid ablegen zu lassen, nicht abgehen wird, wäre es aber doch sehr zu wünschen, daß die Instructionen für dieselben von

H

Din.



Dingen der offenbaren Unmöglich- und Unthun-
lichkeit (b) gesäubert, und der Schwörende
nur dahin „daß er seinen Obliegenheiten treu-
„lich nachzukommen nach allen seinen Kräften
„sich bestreben wolle“ auf die ihnen vorgelegte
Instruktion verpflichtet, auch, daß dergleichen
Diensteide nicht so oft, wie bisher, wiederholt
würden.

(a) Eingedenk des herrlichen Verses von Ge-
lert: Wie selig lebt ein Mann, der seine
Pflichten kennt, und, seine Pflicht zu
thun, aus Menschenliebe brennt, der,
wenn ihn auch kein Eid zum Dienst der
Welt verbindet, Beruf und Eid und Amt
schon in sich selber findet.

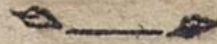
(b) So läßt man z. B. in einer gewissen großen
Stadt den Nachtwächter bey seiner Dienst-
anstellung darauf beeidigen, „daß er nie-
„mals während der Nacht schlafen wolle,“
ohne darauf zu achten, daß eines jeden
Menschen und folglich auch des Nachtwäch-
ters Natur, nicht allein durch Krankheit,
Mattigkeit oder Kälte, wider Willen, im
Kampf mit dem Schläfe unterliegen könne,
son-

sondern auch letzterer, wenigstens so bald seine Wachtstunden vorüber sind, während des übrigen theils der Nacht, des Schlafes sich gewiß nicht enthalten werde. Die meisten übrigen Eidesformeln sind in manchen Landen vielleicht schon ein halbes oder ganzes Jahrhundert im Gebrauch, ohne den nachher ergangenen Verordnungen oder den veränderten Umständen und Verfassungen gemäß, im geringsten abgeändert worden zu seyn. Man findet daher an vielen Orten mit unter Formeln, die zum Theil mit der Natur der Dinge und den menschlichen Fähigkeiten im Widerspruch stehen.

(c) Eine feyerliche Erinnerung an den schon abgelegten Eid und an die mit dem Amt schon an sich verbundenen Berufspflichten würden hierzu vollkommen hinlänglich seyn.

§. 57.

Am meisten verschwenderisch und mißbräuchlich wird in dem Militärstande mit den Eidschwüren umgegangen. Die mehresten deutschen Kriegsartikel, wenige neuere ausgenom-



men (a), auf welche die Unterofficiers und Gemeine beeidigt werden, enthalten mit unter Sätze, von denen man, noch ehe der Soldat darauf schwört, nach der Erfahrung, versichert ist, daß solche, wo nicht am folgenden Tage, denn doch gewiß bey der ersten Gelegenheit, überschritten werden.

Dieser Eid wird manchmal so vielfältig wiederholt, und nicht selten auch unter so begrifwidrigen Umständen und so commandomäßig abgelegt, daß dadurch die Ehrfurcht gegen ihn in diesem Stande nothwendig sehr geschwächt werden muß.

Wenn der Cantonnist von der Werb- oder Ausnahmecommission ausgewählt ist; so läßt man ihn, um sich seiner versichert zu halten, einen Eid deswegen ablegen. Kommt er zum Regiment; so wird er abermahls und zwar zur Fahne beeidigt. Soldaten, die von einem Regiment

giment zu einem andern abgegeben oder vertauscht werden, müssen in den meisten Diensten aufs neue den gewöhnlichen Eid ablegen. Wenn ein Soldat desertirt und entweder freiwillig wieder zurückgekommen oder attrapirt worden ist; so wird er nach erlittener Strafe, bey seiner Wiederanstellung zum Dienst, aufs neue verpflichtet, ja es wird diese Beeidigung selbst dann wiederholt, wenn ein Soldat zwey oder drey mahl meyneidigerweise desertirt ist und nach erlittener Strafe im Dienste beybehalten worden. In den Kriegsgerichten, worinn über die Verbrechen der Soldaten gesprochen wird, ist es ein wesentliches Erforderniß, die dazu commandirten Officiers, Unterofficiers, Gefreiten und Gemeinen einen Eid ablegen zu lassen, daß sie den Gesetzen gemäß urtheilen, und richten wollen. Wie selten wird hier von dem gemeinen Mann verstanden, was er beschwo-



ren hat, und wie selten kann solches demselben entweder wegen Mangel an Begriffen oder wegen Kürze des Zeitraums für dergleichen Geschäfte hinlänglich deutlich gemacht werden; aber wie groß ist der nachtheilige Eindruck, den es auf andere macht, wenn bey so öftern Gelegenheiten von den beschwornen Sätzen gerade das Gegentheil wahrgenommen wird? Es wäre zu wünschen, daß das unausbleibliche Nachtheil hiervon für die Moralität des Militairstandes, nach seinen Folgen, erwogen und deshalb zweckmäßige Einschränkungen und Aenderungen gemacht werden möchten.

Es würde genug seyn, wenn der Soldat bey seiner Dienstankstellung ein für allemahl feyerlich zur Fahne beeidigt, bey Versetzungen und ähnlichen Gelegenheiten aber bloß an den schon abgelegten Eid erinnert würde. Eine solche Beeidigung dürfte aber nie anders als nach ei-

ner

ner gründlichen, nachdrücklichen und faßlichen Auslegung der Pflichten der Liebe und Treue gegen den Landesherrn und das Vaterland, wie auch der besondern Pflichten des Dienstes und der Subordination gegen die Vorgesetzten, vorgegenommen werden.

(a) Unter diese Ausnahmen gehören besonders die von des Königs von Preußen Majestät am 18ten Nov. 1787. und die von des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstlichen Durchlaucht am 22ten Nov. 1794. ertheilten Kriegsartikel.

(b) In militairischen Staaten würde es von großem Nutzen seyn, wenn in den Volksschulen die Knaben von der Pflicht, die Vertheidigung des Vaterlandes zu übernehmen, frühzeitig belehret und durch Erzählung von ruhmwürdigen Beispielen sowol der ältern Vorfahren als der noch lebenden braven Commilitonen, von dem Triebe, jene Pflicht, mit unverbrüchlichster Treue gegen den Landesherrn und das Vaterland, dereinst zu erfüllen, gleichsam entflammt würden.



§. 58.

Diesen Aenderungen und Anstalten zur Beförderung der allgemeinen Ehrfurcht gegen den Eid muß hiernächst aber auch die äussere Form, worinn er vor den Gerichten abgelegt wird, gemäßer eingerichtet werden, zumahlen da diejenigen, so bisher bey den meisten Gerichten üblich gewesen, der Wichtigkeit dieser Handlung so sehr unangemessen ist. Für den wahrhaften ohnehin rechtschaffenen Mann ist eine jede Form passend, aber für ihn ist auch eigentlich weder Eid noch Form erforderlich. Desto nothwendiger ist es hingegen in Absicht des grössern Haufens, dessen Sinnlichkeit durch äussere Feyerlichkeiten auf die Heiligkeit des Eides aufmerksam, und wegen der Annahme desselben vorsichtiger zu machen.

§. 59.

§. 59.

I. Da der Eid ein Bekenntniß von der Allwissenheit, Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes enthält, der Schwörende auch dadurch seine Abhängigkeit von Gott, dem grossen allmächtigen Schöpfer und Erhalter der Welten, zu erkennen giebt; so kann der Eid, in so fern er mit einer solchen Ehrfurcht vor dem höchsten Wesen geschworen wird, als eine äussere Gottesdienstliche Handlung, die zu der Verherrlichung des Namens Gottes gereicht, angesehen werden. Es würde daher nicht nur der Sache angemessen, sondern auch, zur Verstärkung des sinnlichen Eindrucks für andere überhaupt von Nutzen seyn, wenn bey der Ablegung gerichtlicher Eide ein würdiger Geistlicher mit zugezogen werden müste. Auch versteht es sich von selbst, daß sowohl der



Geistliche als der Richter in ihrer Amtskleidung erscheinen werden.

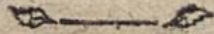
II) Würde es sehr nützlich seyn, wenn die Eidesabnahme, so oft es nur immer thunlich ist, nur solchen richterlichen Personen anvertrauet werden dürfte, welche durch bewährte Rechtschaffenheit und durch Ernst und Würde selbst im Aeuffern den Schwörenden Achtung einzufloßen im Stande sind.

III) Zu der Ablegung der bey den Gerichten vorkommenden Eide, deren Inhalt jedoch in dem letztern Termin vorher den Schwörenden genau vom Richter explicirt werden müste, dürften am zwecklichsten gewisse Tage zu halten, und daher nach der Vielheit derjenigen Streitsachen, worinn geschworen werden soll, alle 4 oder 6 Wochen ein Vormittag festzusetzen seyn, der, um desto feyerlicher gehalten zu werden, gleich wie ein anderer Bättag durch
das

das Läuten einiger Glocken, eine halbe Stunde vorher, jedesmahl angezeigt werden könnte.

IV) Würde es den Eindruck vermehren und die Handlung weit feyerlicher machen, wenn die Eide in einem besondern hierzu zweckmäßig eingerichteten Zimmer abgelegt werden müßten. Ein solches Zimmer könnte am schicklichsten mit einem schwarz beschlagenen Altar ausgeziert werden, auf dessen Mitte eine Sanduhr an den schnellen Flug der noch übrigen zu einer vergeltenden Ewigkeit hinführenden kurzen Lebenszeit erinnerte.

V) Bisher wird das Geschäfte mit einer protocollarischen Verhandlung angefangen, worinn der Schwörende, als persönlich zugegen, und zur Ablegung des Eides in der vorgeschriebenen Form bereit, aufgeführt, von seinem Gegner aber die Eidesablegung selbst gewärtigt wird. Es würde von unbeschreiblichem



lichem Nutzen seyn, wenn diese protocollari-
schen Erklärungen nicht mehr zuerst, son-
dern zuletzt, kurz vor der Eidesabnahme
selbst, verschoben, der Uebergang hierzu aber
folgendergestalt geleitet würde. Sobald die
auf den Schlag 9 oder höchstens 10 Uhr,
mit welchem man das Läuten der Glocken
anfangen liesse, vorbeschiedenen Partheyen
erschienen wären, liesse sie der Richter zu-
sammen treten, und suchte dieselben unter
Vorstellung, daß jetzt die wichtige, für das
Wohl und Wehe der Schwörenden aber auch
derer den Eid gegen bessere Ueberzeugung
oder ohne Noth zumuthenden und auf dessen
Ablegung bestehenden Gegner, entscheidende
Stunde gekommen sey, wo möglich, zu ei-
ner gütlichen Beilegung der Streitsache, durch
billige Vergleichsvorschläge, zu bewegen, zu
dem Ende er sich nach einer allgemeinen An-
rede

—

rede an alle, von einer Parthey zu der andern, besonders wendete (a). Diejenigen, die sich zum Vergleich bewegen lassen, blieben nun in der Amts- oder Verhörsstube zurück. Die übrigen, die bey dem Vorsatz, daß der Eid entscheiden solle, beharren, würden dagegen aufgefordert, in das, zu der heiligen Handlung des Schwörens zu Gott, gewidmete Zimmer nachzufolgen, mit der Bemerkung, daß ihnen daselbst vorher noch durch den Seelsorger die Wichtigkeit ihres Schritts geschildert werden solle. Bey dem Eintritt in das besonders hierzu eingerichtete Zimmer, in welchem der Geistliche hinter dem Altar bereit stünde, hätte der Richter die in eine schickliche Ordnung zu stellenden Schwörenden zu verständigen, daß jetzt die große Wichtigkeit des Eides und die fürchterlichen Folgen des Meyneides von dem Prediger N.,
als

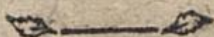


als dem hierzu berufenen Seelsorger, erklärt werden würden, und nun erfolgte von diesem, so überzeugend und rührend wie möglich, die Erklärung selbst, die entweder mit Absingung eines zweckmäßigen Liedes von einem hierzu abgerichteten Chor, oder mit einem kurzen Gebät zu Gott, angefangen würde (b).

V.) Nachdem diese Erklärung vorausgegangen und die Gemüther der Zuhörer dadurch gerührt worden, träte der Richter nochmahls mit den Partheyen in die Gerichtsstube zurück, mit der Bedeutung, daß es jetzt noch Zeit sey, die Sache ohne Eid beizulegen, indem sich die Partheyen nicht nur vergleichen, sondern auch die Schwörenden ihre Erklärung, den Eid ablegen zu wollen, zurücknehmen, wie auch deren Gegner ihnen den Eid erlassen könnten, und erst nun würde das sonst
zuerst

zuerst aufgenommene Protocoll über die jetzt erfolgende Eidesentschliessung der Partheyen, abgefaßt.

VII) Diejenigen, welche der Richter nicht vergleichen, noch von dem erklärten Vorsatze zu schwören ablenken können, folgten nunmehr dem Richter, aber nur eine Parthey nach der andern, in das zum Schwören bestimmte Zimmer, worinn der Geistliche bis zum Schluß der Handlung gegenwärtig bliebe, zurück. Hier würde die Eidesformel nochmals vorgelesen, und im Fall sie auch nun beharren, denselben in Gegenwart ihrer Gegner der Eid vor dem Altar, auf eine daran hergestellte Bank niederkniend, in feyerlicher Stille von dem Richter abgenommen; jedoch würde es auf die Herzen der Schwörenden und der Zuhörer bey weitem stärkern Eindruck machen, und überhaupt zweckmäßiger



figer seyn, wenn dem Schwörenden (in so fern er nicht etwa zu einfältig oder schwach dazu seyn sollte, die ihm schriftlich zugestellte Formel herzusagen) die Eidesformel nicht in einzelnen Worten zum Nachsprechen vorgesagt werden, sondern er selbst Gott als Zeugen und Rächer anrufen müste (o). Die Einführung einer solchen Feyerlichkeit beim Schwören wird, wie zu hoffen stehet, in den Gemüthern der meisten Menschen ganz sicher dem Leichtsinne, mit welchem so viele, bey jeder Gelegenheit, gleich zum Eide bereit sind, vorbeugen; aber es werden solche auch die Wirkung haben, daß selbst diejenigen, welche übrigens den Eid mit gutem Gewissen ablegen können, dieser Ablegung vor Gericht auszuweichen suchen. Hierinn dürfte indessen schlechterdings niemahls nachgesehen werden, als wenn der Schwörende durch Krankheit ausser seiner

Woh-

Wohnung zu gehen verhindert seyn sollte, und er darüber von einem Arzte ein gewisshafteß Zeugniß beygebracht hätte. Es ist bisher zwar, bey der Abnahme der Eide, zwischen den Honorationeren und den gemeineren Ständen in so fern distinguiret worden, daß man bey jenen eine Erklärung des Eides gänzlich übergangen hat. In so fern sich annehmen ließe, daß jene durchaus von der Wichtigkeit des Eides hinlänglich verständigt wären, würde diese Distinction ferner beyzubehalten stehen. Da aber nicht selten ganz der entgegengesetzte Fall eintritt; so dürfte es am besten seyn, von der vorbeschriebenen feyerlichen Eidesabnahme niemanden, der einen gerichtlichen Eid schwören muß, zu verschonen.

Eine solche Einrichtung der Form der Eidesabnahme würde unbeschreiblich viel dazu

3

bey-



beitragen, von dem Eide eine ernsthaftere Vorstellung zu erregen, die Schwörenden schon vorher zum Nachdenken zu bringen, und selbst manchen vom Schwören, ohne die äußerste Nothwendigkeit, ganz abzuhalten.

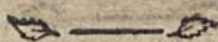
(a) Die kurze Anrede hierzu könnte etwa so lauten: „Meine Freunde! Es ist jetzt die wichtigste Stunde eures Lebens gekommen, wo ihr feyerlich vor Gott und dem Gericht auftreten und schwören wollt, mithin die Stunde, welche auf die Ruhe eures Gewissens und überhaupt auf eure zeitliche und ewige Glückseligkeit unmittelbare Beziehung hat. Aber nicht allein ein jeder Schwörender, sondern auch derjenige, der den Eid zugemuthet und darauf, daß der Eid abgelegt werde, bisher bestanden hat, prüfe sich jetzt selbst. Jener, wie er schwöre, dieser aber: ob er den Eid nicht gegen sein besseres Wissen dem andern abgefordert habe? wodurch er gleichfalls

„ falls den heiligen Namen Gottes misbrau-
 „ chen würde. Am besten und ehrenvollsten
 „ für beide Theile ist ein billiger Vergleich.
 „ Bietet euch daher jetzt, da es noch Zeit ist,
 „ einander die Hände 2c. 2c.“ worauf denn
 vom Richter zugleich die ihm, nach der Lage
 der Sache, am billigsten scheinenden Vorschlä-
 ge geschehen könnten.

(b) Die Vorbereitung zum Eide könnte, auffer
 der Rücksicht, welche auf die besonderen Um-
 stände des Schwörenden sowohl, als der zu
 beschwörenden Sache zu nehmen ist, im all-
 gemeinen etwa in folgender Vorhaltung und
 Warnung bestehen: „ Ihr seyd von der Obrige-
 keit aufgefordert, die in dieser Eidesformel
 enthaltene Sache durch einen feyerlichen, und
 in Absicht der aufzurichtenden Finger, körpers-
 lich abzuschwörenden Eid öffentlich vor Gott
 und der Welt zu betheuren. Ihr seyd von
 dem, worüber ihr schwören sollt, durch die
 mit Bedacht dreyimal wiederholte erklärende
 Vorlesung der Eidesformel, unterrichtet.

Nun ist kein Umstand, der die zu beschwörende
 Sache betrifft, übrig, auf den ihr nicht wä-
 ret aufmerksam gemacht, und der Euch nicht
 ausdrücklich wäre vorgehalten worden. Ihr
 wißt also aufs vollständigste und unzweydeu-
 tigste, was ihr beschwören sollt; sehet nun zu,
 wie Ihr schwöret, und belasset Euer Gewis-
 sen nicht. Euer Gewissen — Ja! dieses ist
 es, womit Ihr es jetzt vor dem Angesichte des
 allgegenwärtigen Gottes zu thun habt, dessen
 warnende Anklagung Ihr, wenn Ihr falsch soll-
 tet schwören wollen, vermuthlich schon jetzt in-
 nerlich bey Euch wahrnehmet, und solltet Ihr
 so verstockt seyn, sie nicht zu achten; so betheu-
 re ich Euch hiermit Kraft des Amtes, das mir
 anvertrauet ist, und vor dem heiligen und ge-
 rechten Gott, vor dessen Allgegenwart wir hier
 stehen, daß die Zeit nicht ausbleiben, sondern
 dereinst einmal, und sollte es auch erstlich in
 der Todesstunde oder der Ewigkeit geschehen,
 kommen werde, wo sich diese verachtete War-
 nungen in die schrecklichste Verfluchungen ver-
 wandeln

wandeln werden, in Verfluchungen, die ein gerechter Richter geltend machen wird. Bedenket also wohl, wie Ihr schwöret. Ich traue Euch zu, daß Ihr Euch von dem Glauben an einen allsehenden Zeugen und Richter aller unserer Gedanken, Worte und Handlungen durch ruchlosen Leichtsinm noch nicht losgemacht habt. Wenn Ihr aber an einen solchen Zeugen und Rächer alles Bösen glaubet; so müßet ihr auch glauben, daß er seine Allgegenwart nicht werde ungestraft spotten, und seiner Heiligkeit und Gerechtigkeit nicht werde Hohn sprechen lassen; denn Gott müste gegen alles, was die Wohlfahrt seines menschlichen Geschlechts betrifft, gleichgültig seyn, wenn er die feyerliche Verspottung aller seiner Vollkommenheiten ungestraft zu einem Mittel wollte gebrauchen lassen, womit Menschen ihre Ränke und Ungerechtigkeiten durchzusetzen suchen. Denket nicht: bey Gott sey Vergebung und Gnade, bey Menschen aber nicht. Bey Gott ist Vergebung, aber so, daß man ihn fürchte;



Vergebung, die mit der Heiligkeit seiner Gesetze und mit der Gerechtigkeit seiner Weltregierung bestehen kann; bey Gott ist Vergebung; aber für den Meyneidigen nur alsdann erstlich, nachdem er seinen falschen Schwur reuevoll und mit Genugthuung für den Beleidigten, bekannt, und die Ahndung erlitten hat, deren Schrecken alle diejenigen Vortheile unendlich überwiegen wird, die ein Mensch durch den Meyneid zu gewinnen gedenket. Was hülfte es aber auch außerdem dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne, und litte Schaden an der Ruhe seiner Seele, am Troste seines Gewissens, und an der frohen Hinsicht auf Tod und Ewigkeit. Ein gutes Gewissen versüßt Armuth und Niedrigkeit, hilft Unglück und Trübsale tragen; dagegen ein böses Gewissen den Reichen und Geehrten mitten im Genuß seiner Schätze und Würde quält, im Unglück aber ihm nicht den geringsten Trost übrig läßt, dessen sich der Unschuldige in Widerwärtigkeiten zu erfreuen hat. —

Sehet

Sehet also wohl zu, wie Ihr schwöret! —
 Falsch schwört Ihr wenigstens nun nicht unge-
 warnt, und ich habe hiermit meine Pflicht und
 Gewissen gerettet.“ — Manche Richter und
 Prediger von Rednergaben würden zwar die
 Eideserklärung, vielleicht besser als sie ihnen
 ein Formular an die Hand giebt, ausmalen
 und vortragen. Da es aber vielen an solchen
 Gaben fehlt, manche unter ihnen auch sich
 nicht Zeit genug zu der Sache nehmen, son-
 dern rasch darüber hingehen dürften; so halte
 ich es für nothwendig, daß desfalls gewisse
 Formeln vorgeschrieben würden.

- (c) Vielleicht könnte die Eidesformel am zweck-
 mäßigsten so eingerichtet werden: „Allwis-
 „sender, heiligster und gerechter Gott, groß-
 „ser Schöpfer und Richter der Welten! bey
 „Deinem heiligsten Namen gelobe und schwöre
 „ich jetzt dem gegenwärtigen Gericht einen
 „feyerlichen Eid, daß ic. ic. So wahr Du,
 „o Gott, mir helfen wirst in Zeit und Ewig-
 „keit, Amen.“



§. 60.

Wenn diese Anstalten und Aenderungen in Absicht der Behandlung der Eideslehre getroffen sind; so ist es desto rechtmäßiger und nothwendiger, daß das Verbrechen des Meyneides, dessen jemand überführt worden, mit einer der Heiligkeit der Sache angemessenen, und zum warnenden Beispiel für andere gereichenden, Schärfe geahndet werde.

Ausser den Strafen der jetzt geltenden Gesetze oder was weise Gesetzgeber deshalb noch verordnen werden, dürfte es zweckdienlich seyn, einen Meyneidigen an eben denjenigen Orte, wo er dieses abscheuwürdige Verbrechen begangen, dafür zum desto warnenderen Beispiel für andere öffentlich zugleich dadurch zu bestrafen, daß er der Ehre, ein Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft und der Kirche zu seyn, so lange für

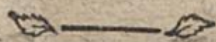
für verlustig erkläret würde, bis er durch den Unterricht eines ihm zuzuordnenden Religionslehrers zu einem seine schlechte That bereuenden Menschen umgeschaffen worden, von dem wenigstens in der Folge eine ähnliche Vergehung nicht wieder zu besürchten stehe. Soviel nur in Absicht der offenbar werdenden Meyneide. Da indessen die meisten Meyneide in der Finsterniß bleiben; so würde es zu der Erhaltung der Heiligkeit der Eide sehr wichtig seyn, dem Meyneidigen eine Gelegenheit zu veranstalten, sich von seinem Meyneide, über den er Gewissensangst verspürt, durch ein nicht infamirendes Bekenntniß los zu machen. Es können Fälle kommen, wo jemand vielleicht vom Affect, oder Eigennutz, oder Furcht vor Strafe, oder Ueberredung fortgerissen worden, oder aus bloßer Leichtsinigkeit und Dummheit, falsch geschworen und sein Gewissen übertäubt, oder



ihm ein Blendwerk vorgemacht hat; dafür aber in andern Stunden, wo Affect und Blendwerk verschwinden, und vernünftiges Nachdenken gilt, von dem Gewissen, diesem innern Ankläger und Richter, der je mehr er zum Stillschweigen gebracht werden soll, desto heftiger bis zur Schwermuth und Raserey rege wird, und daher gewiß den Meyneidigen bey Tage und bey Nacht keine Ruhe, vielmehr gerade in der nächtlichen Einsamkeit seine melancholische schreckliche Stimme am furchtbarsten ertönen läßt, geängstigt wird; und nun wünscht er, den Meyneid wieder zurück nehmen zu können, und er wendet gern alles, was er besitzt daran, um sich dem Göttlichen Gerichte zu entziehen, und seinen dereinstigen Kampf auf dem Sterbebette zu erleichtern. Gehet dieses aber nicht an, ohne sich zugleich der Strafe und besonders der bürgerlichen Ehrlosigkeit bloß zu stellen, so wird

das

das Gewissen bey den meisten nur sehr selten
 siegen können, es wird mithin der Meyneid nur
 sehr selten wiederrufen, vielmehr dergleichen
 Menschen desto verhärteter und gleichsam daran
 gewöhnt werden, den Eid nur noch mehr ver-
 achten zu lernen, indem sie lieber die langsame
 Rache Gottes erwarten oder sich in jener Welt
 zur Hölle resolviren; als daß sie sich in der
 jetzigen sogleich aller Ehre begeben, und sie
 sich noch dazu selbst rauben werden. Das ge-
 genwärtige Gut und Uebel wiegt gewöhnlich
 den Menschen mehr, als das entfernte und zu-
 künftige. Es sollte so nicht seyn, aber es ist
 einmahl so. Ist hingegen ein solcher Ausweg
 offen, wenigstens ohne bürgerliche Strafe und
 Infamie, bloß durch den Wiederruf und Er-
 stattung des angestifteten Schadens vom Meyn-
 eide los zu kommen; so wird das stets beun-
 ruhigte Gewissen sehr oft die Wahrheit an das
 Lichte



Licht bringen, ja es wird durch diese Einrichtung der Vortheil entstehen, daß die Meyneide dadurch äufferst gefährlich gemacht und weit mehr verhütet werden, indem sich jeder nicht allein vorstellen wird, daß ihn sein Gewissen dereinst zwingen könnte, eben so, wie er andere thun sieht, den Meyneid zu wiederrufen, welches doch immer eine sehr unangenehme Sache ist; sondern er auch, was noch mehr ist, befürchten muß, daß ein Complice Gewissensangst empfinden, seinen Meyneid gestehen, und ihn zum Opfer dafür machen möchte. Dieser letztere Vortheil ist der wichtigste. Denn sehr viel Meyneide setzen doch mehr als einen Schwörenden voraus, und daß sich diese mehrere mit einander beredet haben. Ist aber jedem der Weg zur Reue und Bekenntniß offen, so ist schon zum voraus zwischen solchen Complicen Verdacht ausgesäet, der sie abhalten wird,

Com=

Complicen zu werden. Gesezt aber, daß sie es geworden und falsch geschworen haben; so wird sich jeder vor der Gewissensangst seines Mitschuldigen fürchten müssen. Bekennt der seinen Meyneid zuerst; so ist der andere auch als Meyneidiger bekannt und er käme nun, wenigstens um seine bürgerliche Ehre zu retten, mit seinem Bekenntnisse und Anerbieten zur Schadenserstattung zu spät, indem, den Rechten nach, in Absicht der Strafwürdigkeit, zwischen dem, der aus Trieb des Gewissens den Meyneid zurück nimmt, und demjenigen, der nachhinket und aus Noth sein Bekenntniß bringt, ein grosser Unterschied zu machen ist (a).

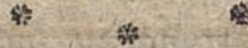
So nothwendig es daher ist, die offenbar werdenden Meyneide, ohne Ansehen der Person mit der schärfsten Strafe zu ahnden; eben so heilsam würde es, wegen der sonst nicht ans Licht kommenden Meyneide seyn, eine solche

Geles

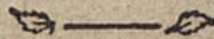


Gelegenheit zu deren freien, nicht infamirenden, sondern nur bloß Schadensersatz nach sich ziehenden Bekenntnisse zu veranstalten.

(a) Hierüber kann mit mehrerem nachgelesen werden Michaelis Mosaisches Recht Th. 5 S. 256. welcher hiervon ausführlich gehandelt hat.



Möchte doch dem Verfasser dieser Abhandlung die belohnende Zufriedenheit zu Theil werden, einsichtsvollere Männer auf diese Materie aufmerksam gemacht zu haben und möchten doch diejenigen, die vermöge ihrer Gewalt, Dienstes und Verhältnisse hierzu im Stande sind, den darauf hinwirkenden Eid wieder mehr zu dem zu machen, was er bey den alten Eidfürchtenden Völkern gewesen ist. Sie würden das
durch



durch Redlichkeit und Treue der menschlichen
Gesellschaft sichern und die späteste Nach-
kommenschaft würde es ihnen seegend ver-
danken.

Geschrieben im November,
1795.



112

Handwritten mark or signature

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text

Faint, illegible text

Faint, illegible text

Faint, illegible text

Faint, illegible text



